

VORBLATT ZUM VORGANG

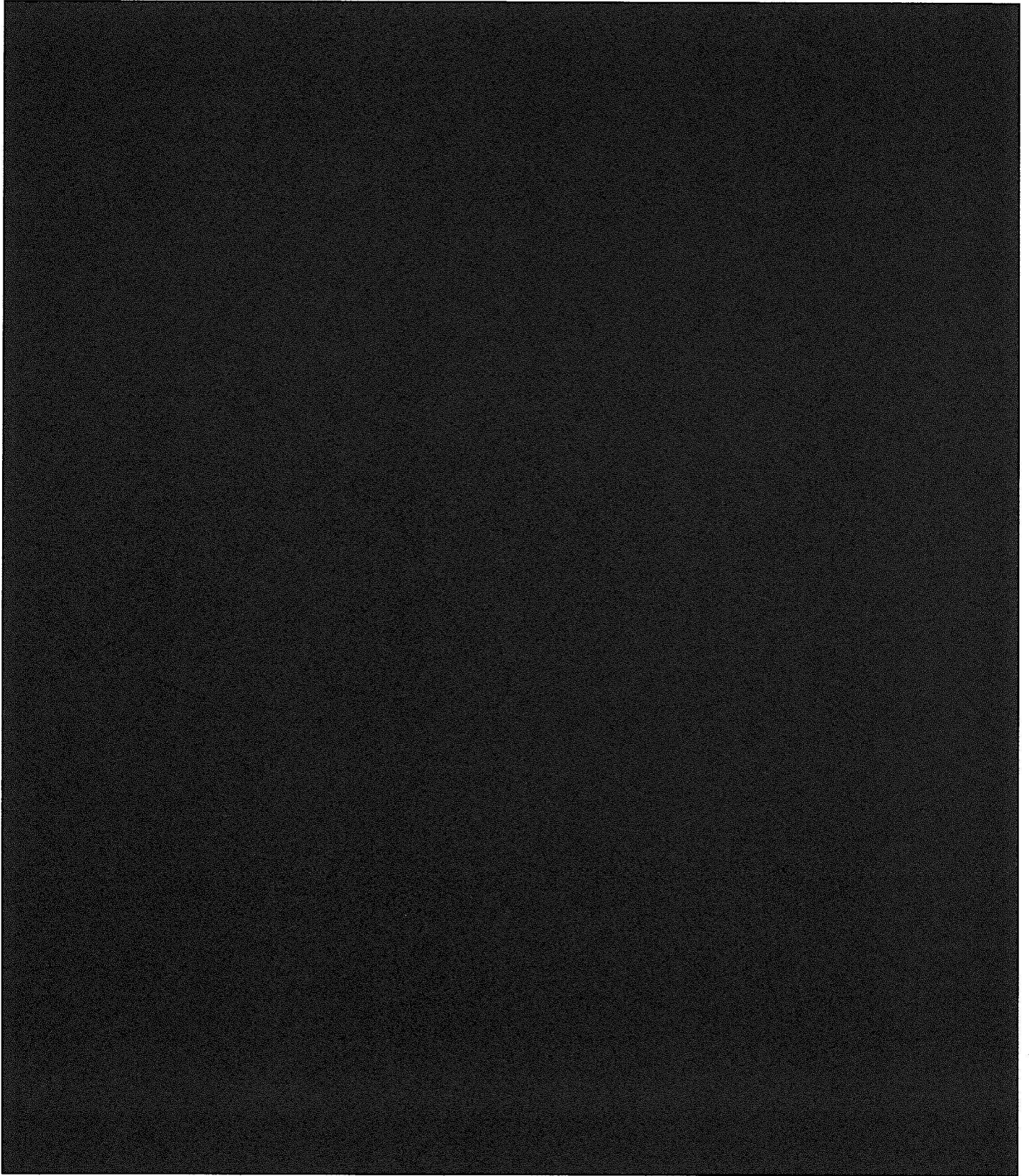
VORGANGSDATEN

Geschäftszeichen: ZII4-13002/4#3163

Aktenplanbezeichnung: Informationsfreiheitsgesetz IFG,
Informationsweiterverwendungsgesetz IWG,

Vorgangsbetreff: Lindenberg Joachim, IFG-Antrag vom 17.09.2021,
Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats

BITTE DIESES DATENBLATT BEIM VORGANG BELASSEN!



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

ZII4 -13002/4#3163

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"

zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mit unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und

deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragen: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED])

■/

Postanschrift

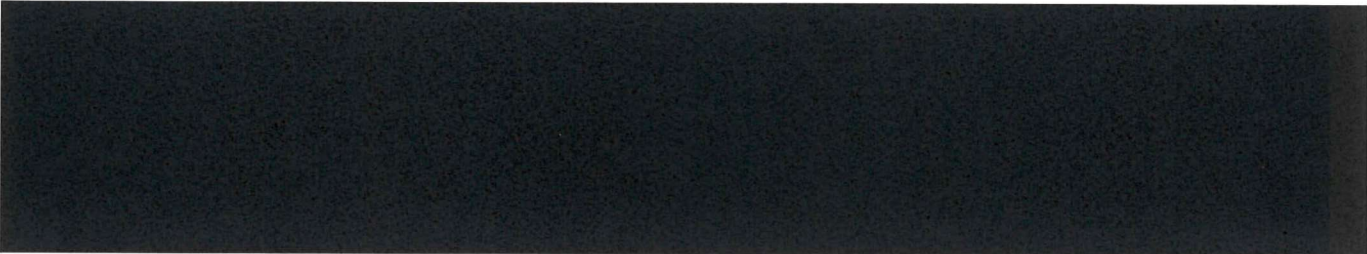
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

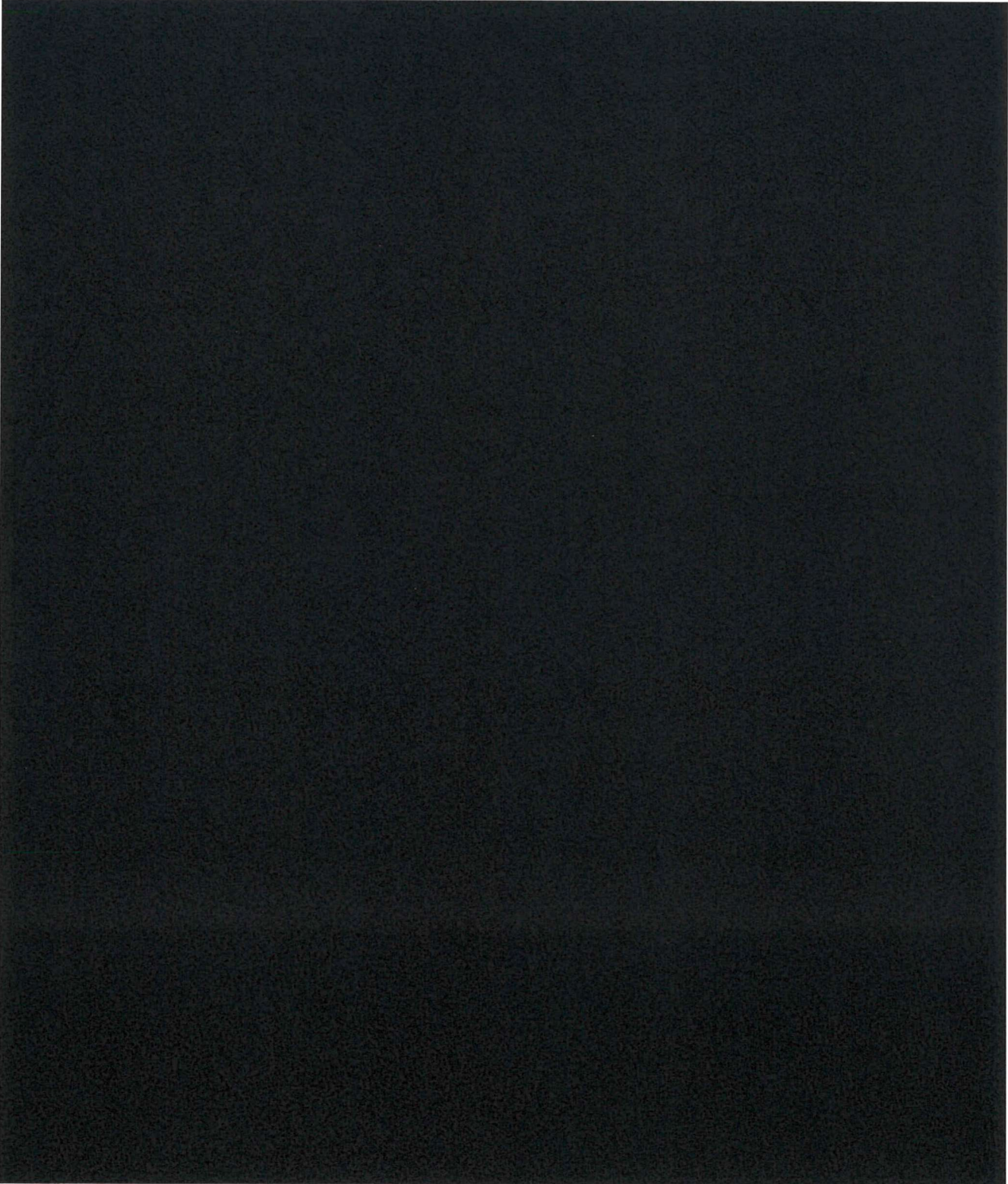
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet.
Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal
veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus
notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des
Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-
datenschutztag.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html) ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-
Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats
Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus
Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"
zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in
Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google
verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um
10:30, dass "..der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in
größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter
[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=
d=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287) angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit
niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir
unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern
finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/> [REDACTED]
[REDACTED]

Postanschrift

Joachim Lindenberg


Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--


Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

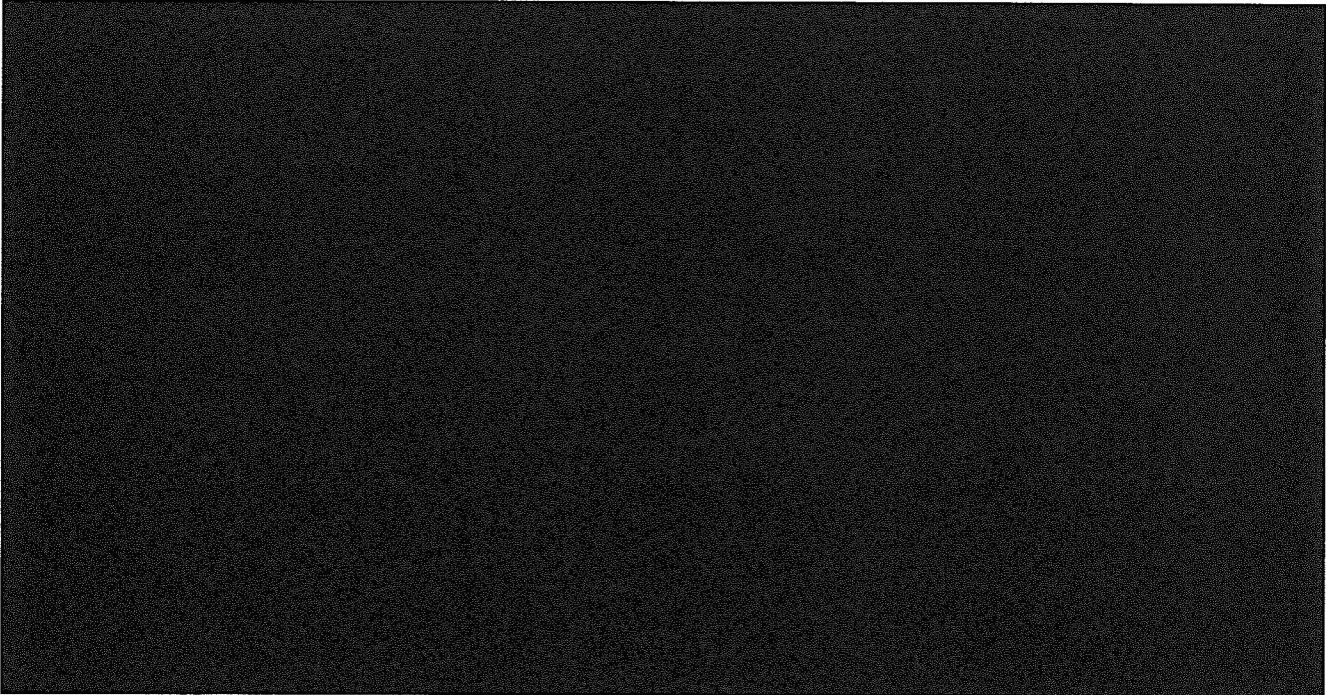
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



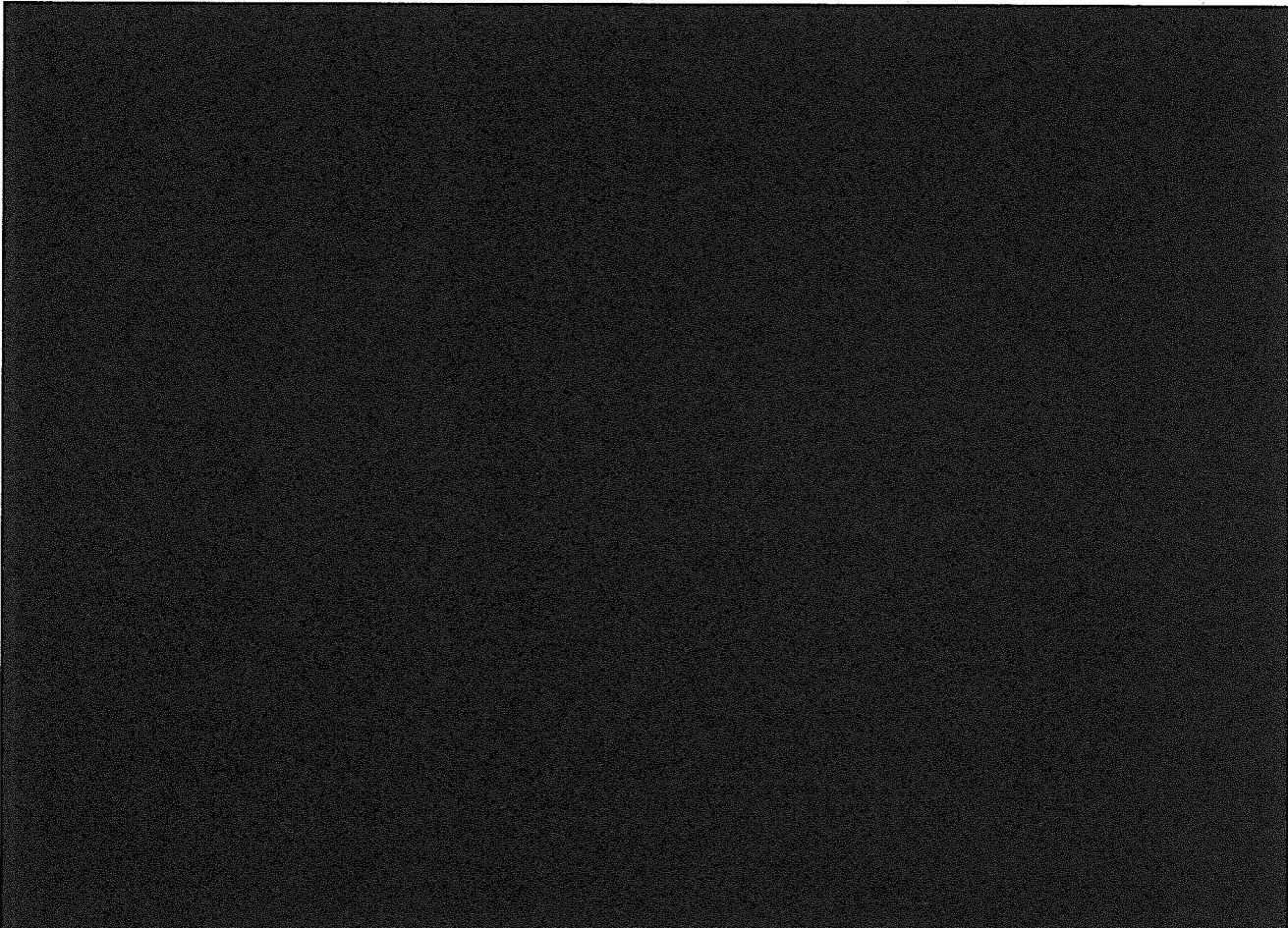
Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



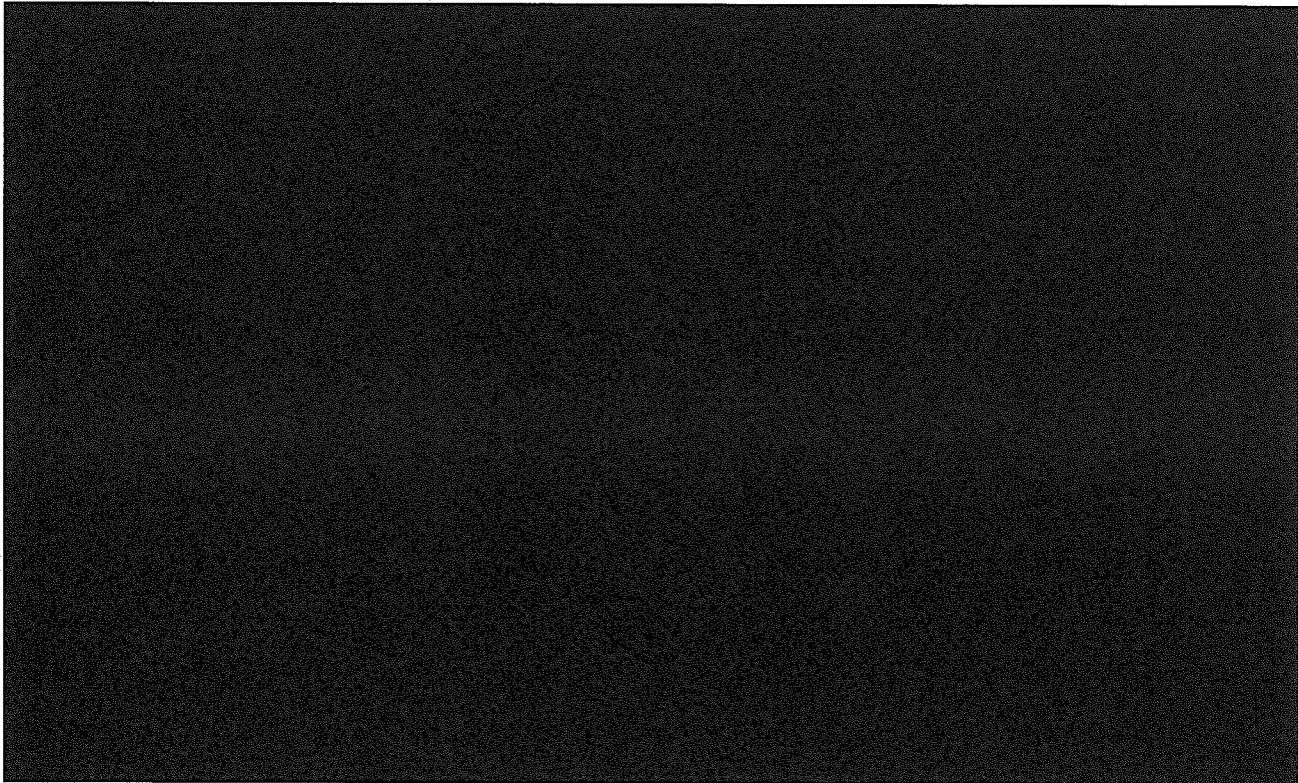
Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499] <@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des
Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-
datenschutztag.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html) ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-

Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus
Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"

zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in
Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google
verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um
10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in
größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter
https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit
niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir
unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern
finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI
auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der
aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite,
Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer
Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke
nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere
Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im
Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn
Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine
Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche
Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die
Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur
Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende
Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes
zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3
Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2
Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im
Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich
Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten
aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft.

Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/> [REDACTED]

Postanschrift

Joachim Lindenberg

Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

[REDACTED]

[REDACTED] - IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick
der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

[REDACTED] Lindenberg [REDACTED]

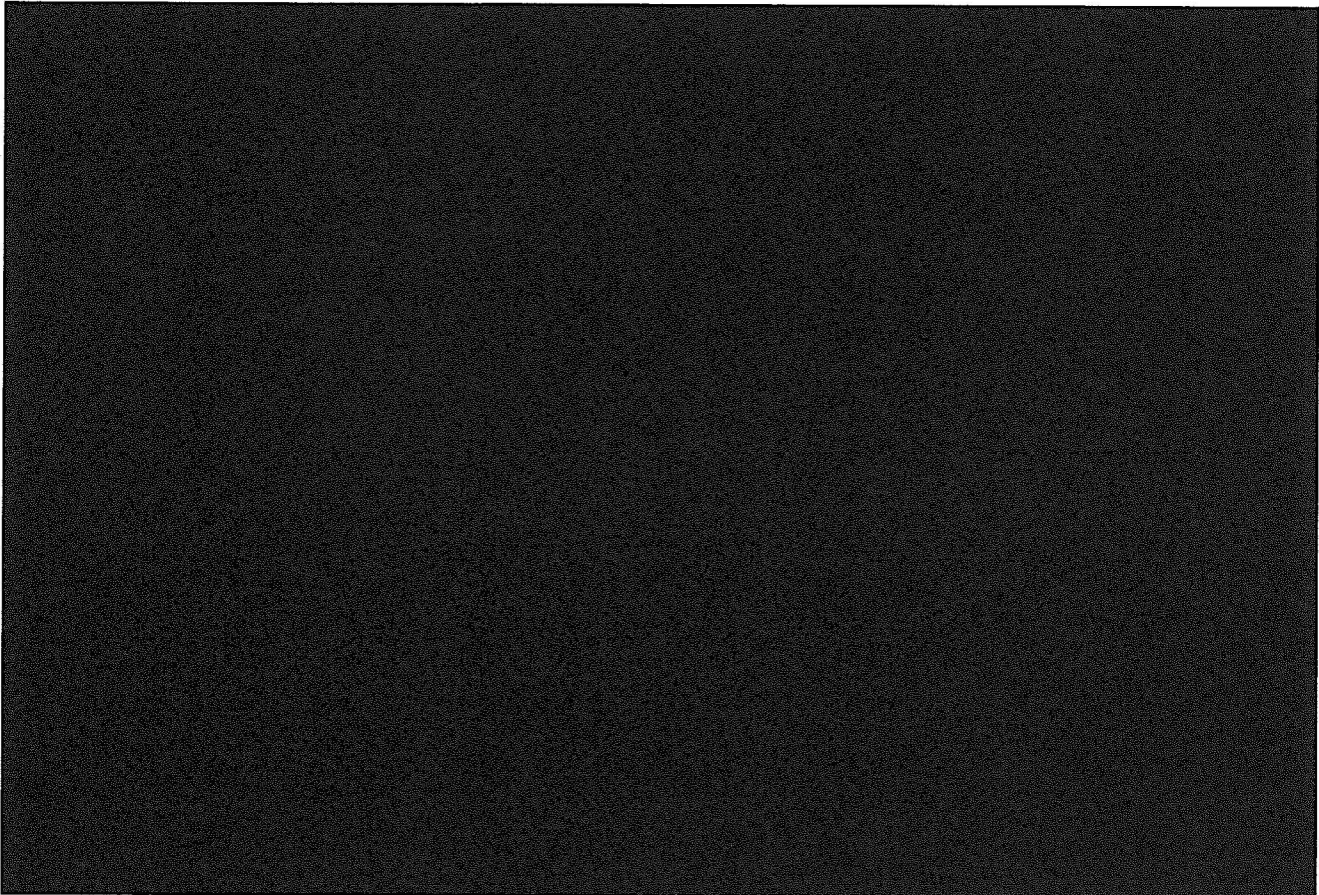
[REDACTED]

Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108
des Europarats [#228499] (#3163)

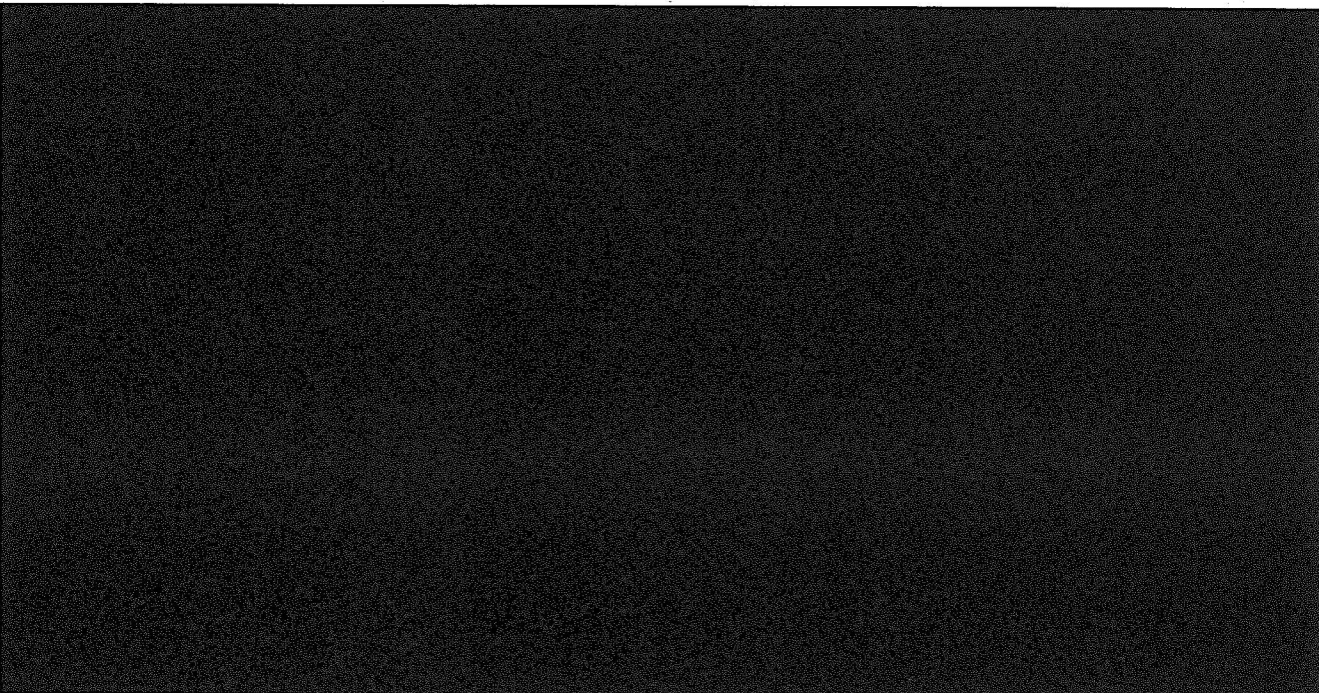
[REDACTED]

Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

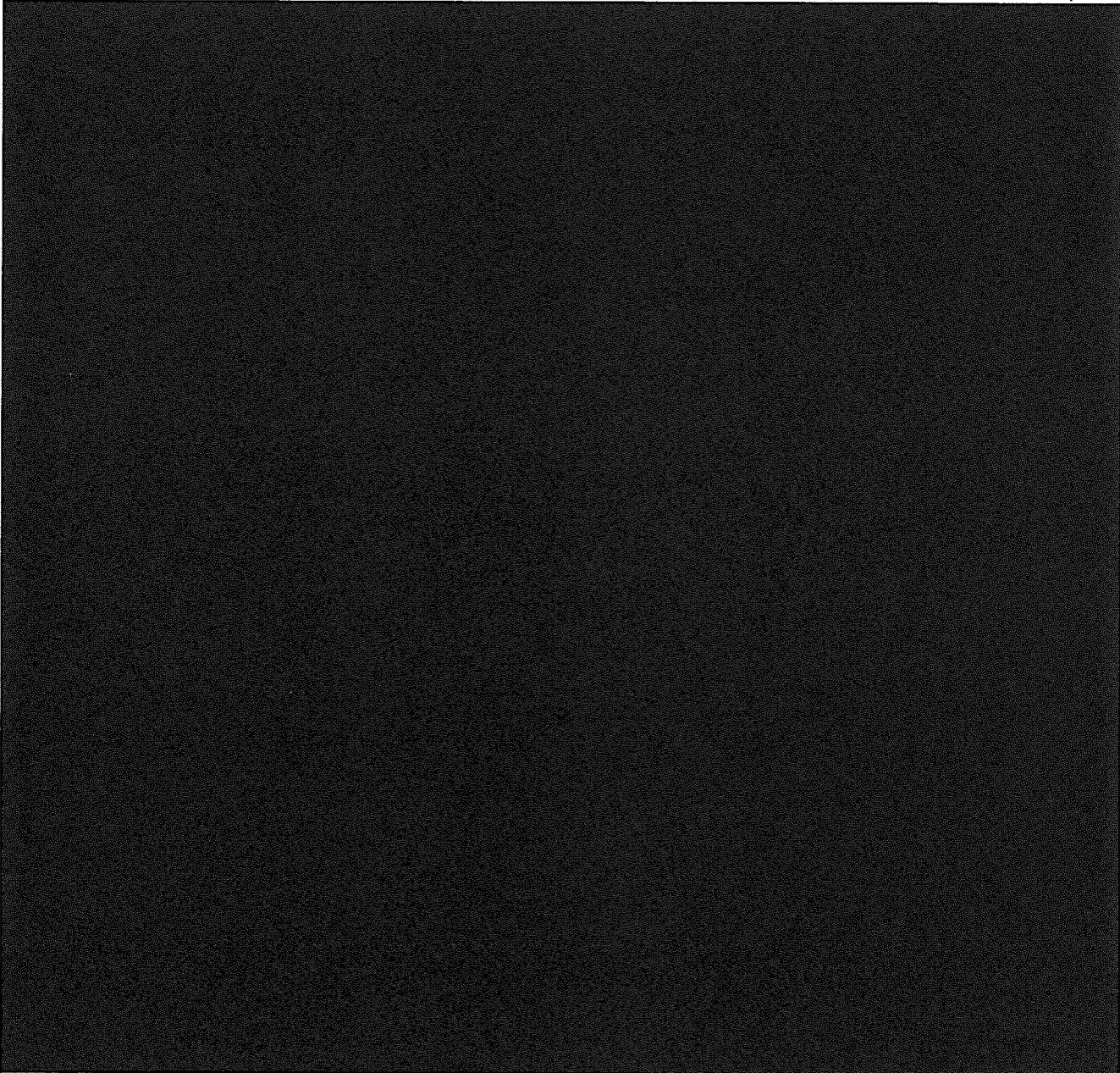
[REDACTED]



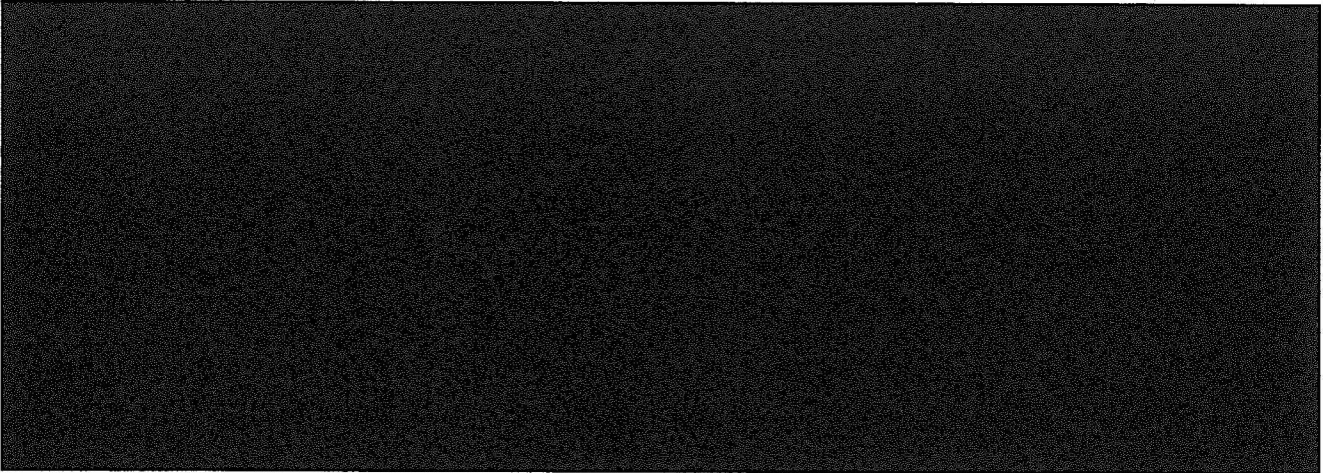
Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499]

<[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO" zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die

Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED])

Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

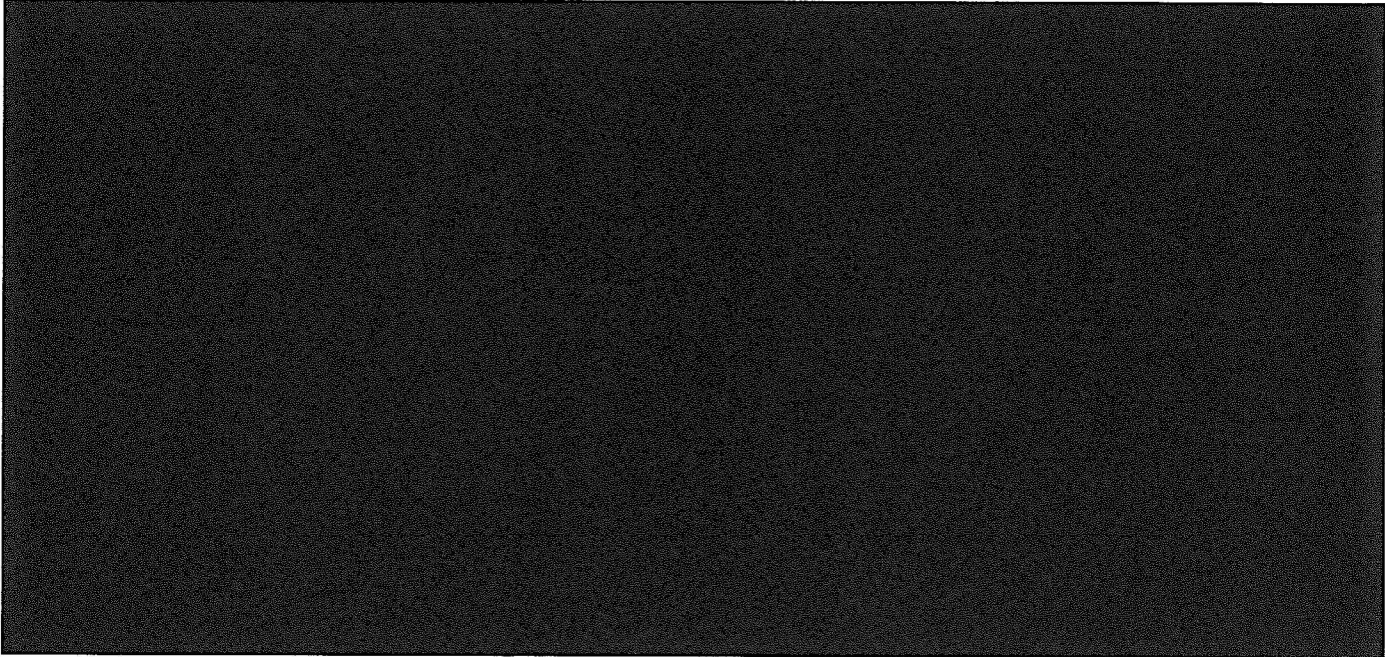
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



Lindenberg



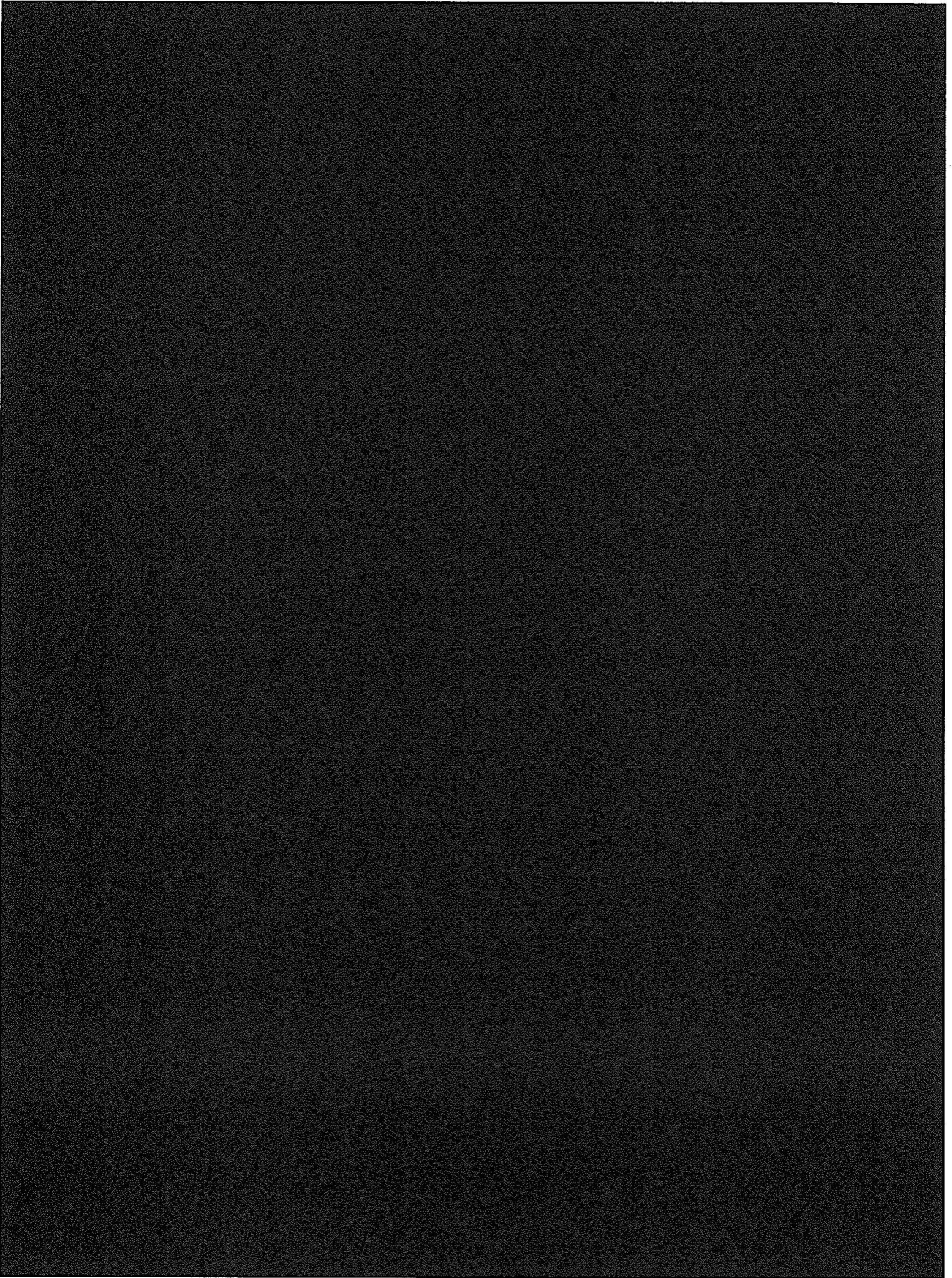


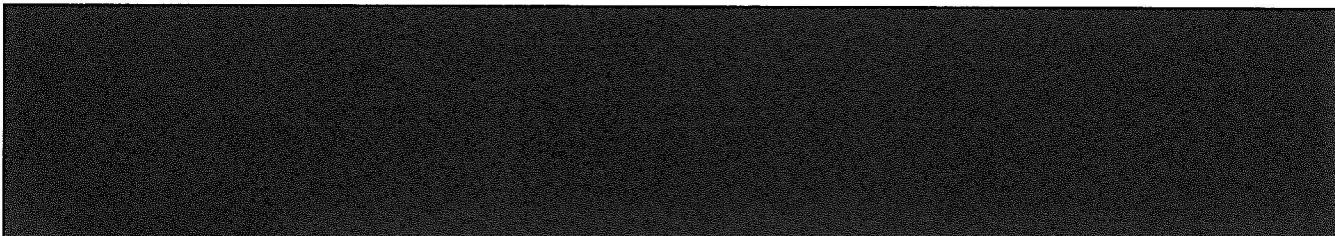
Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe




Sehr geehrter Herr Lindenberg,



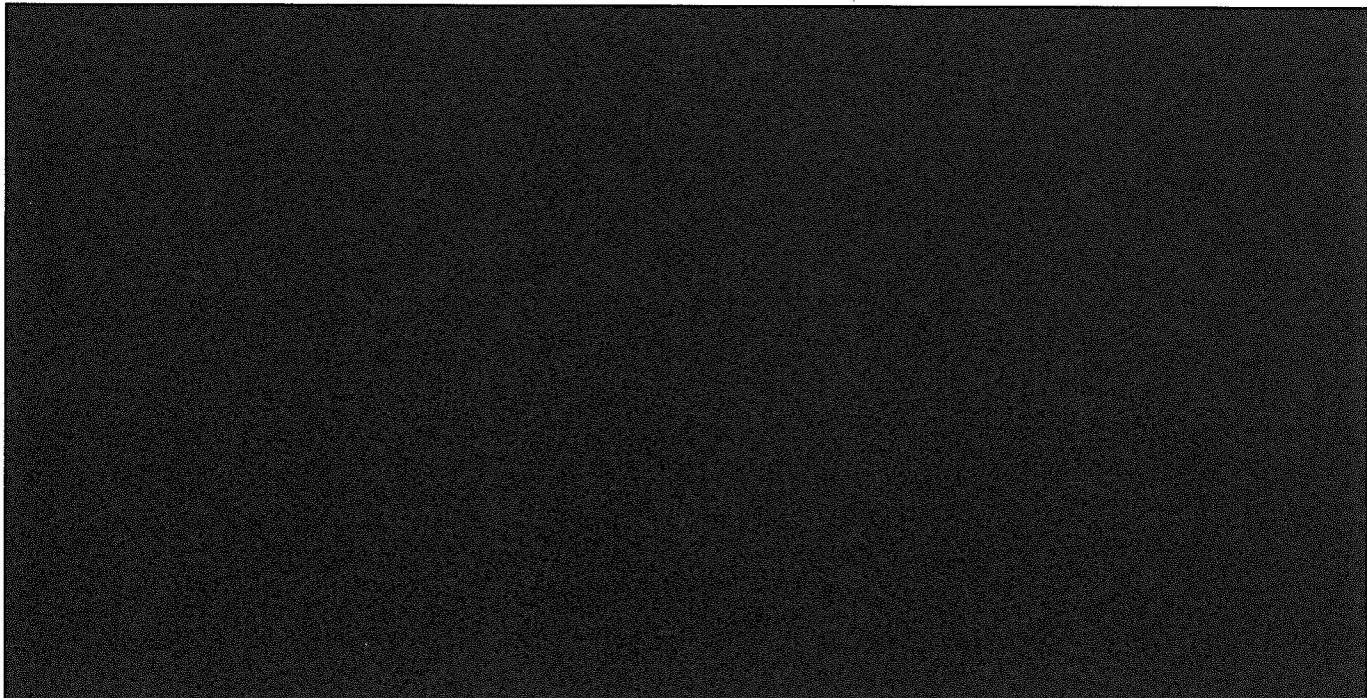




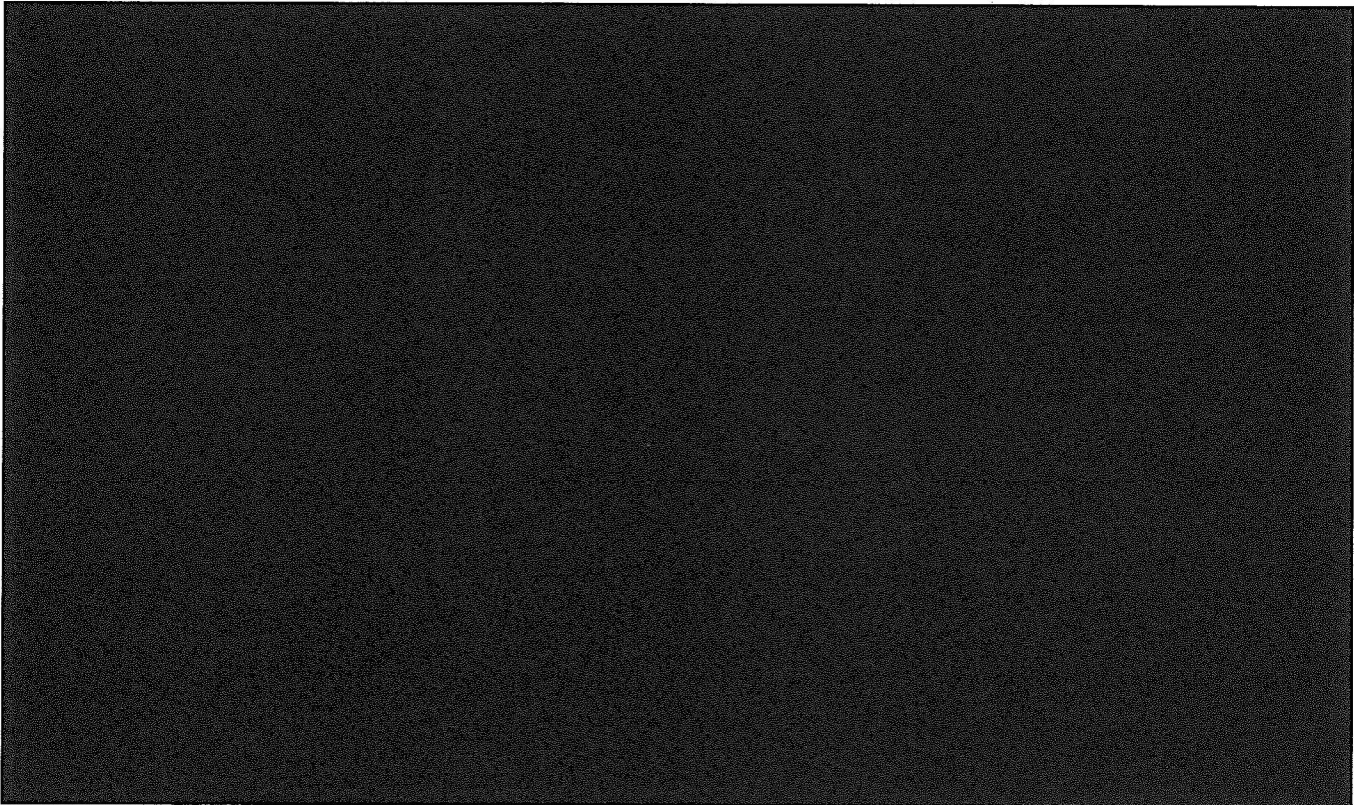
IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)



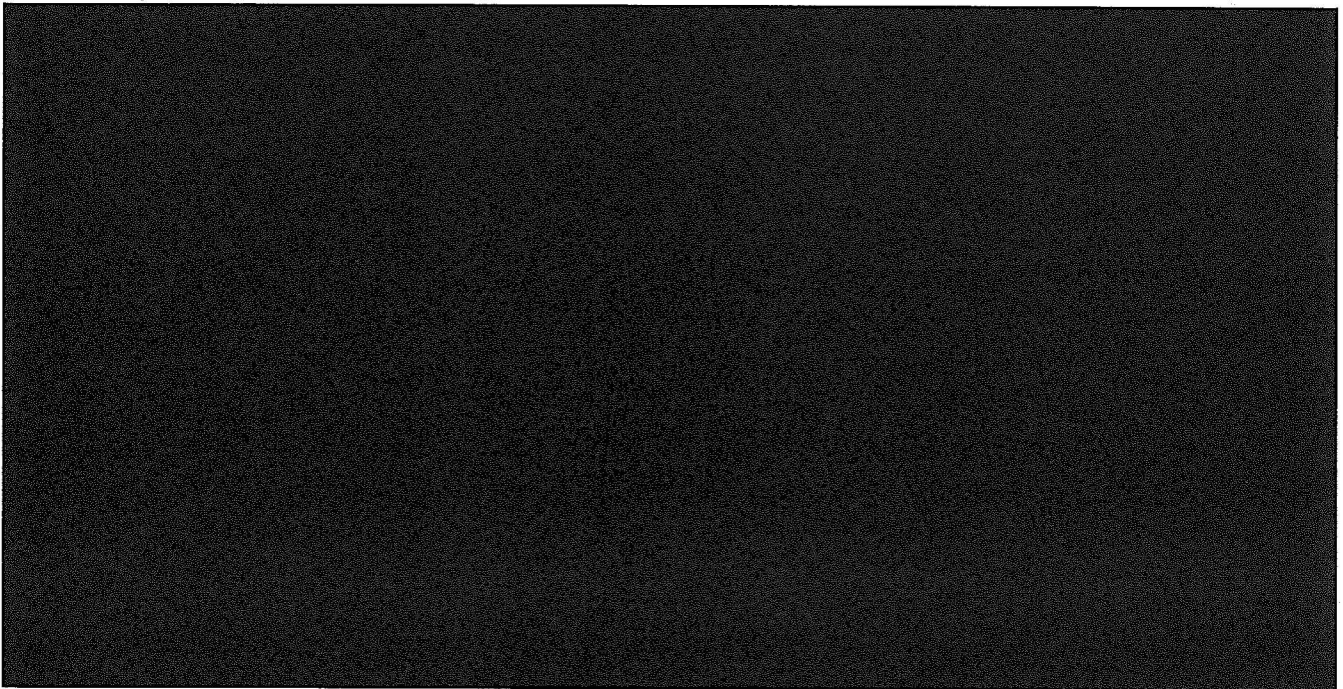
Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108
des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

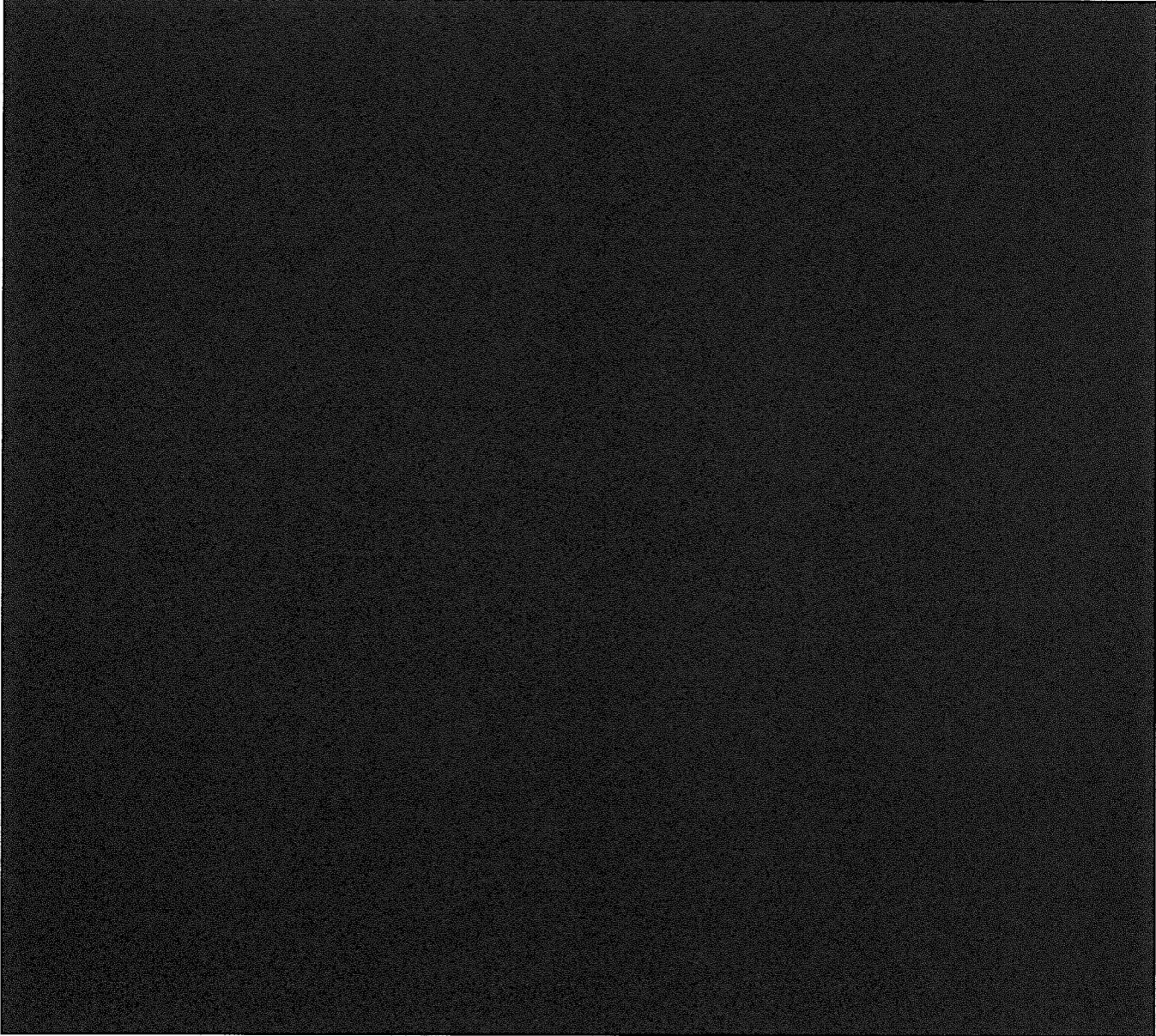


Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

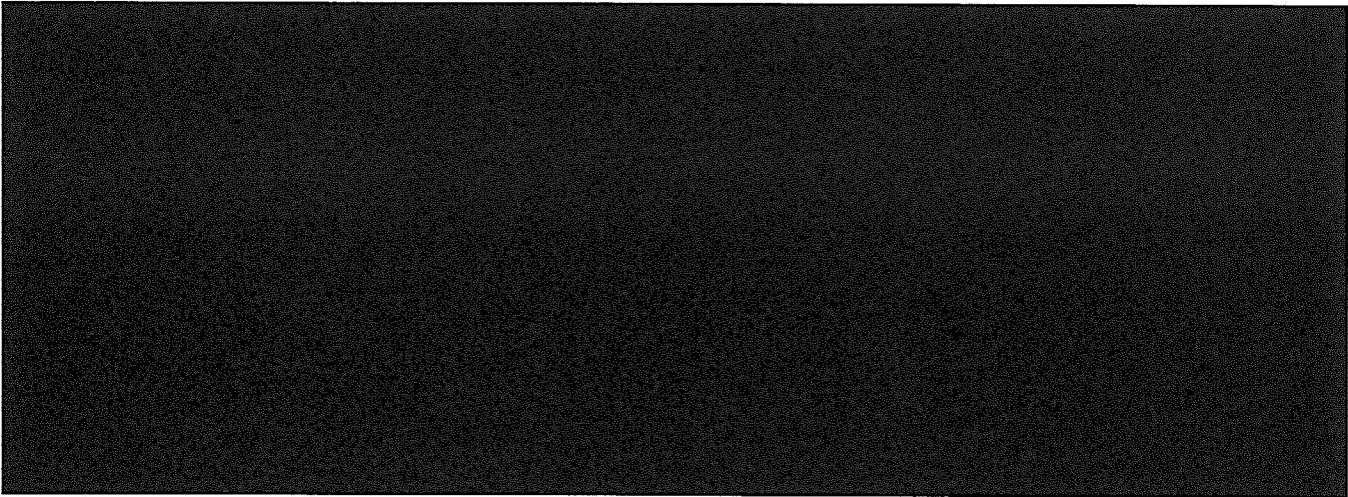


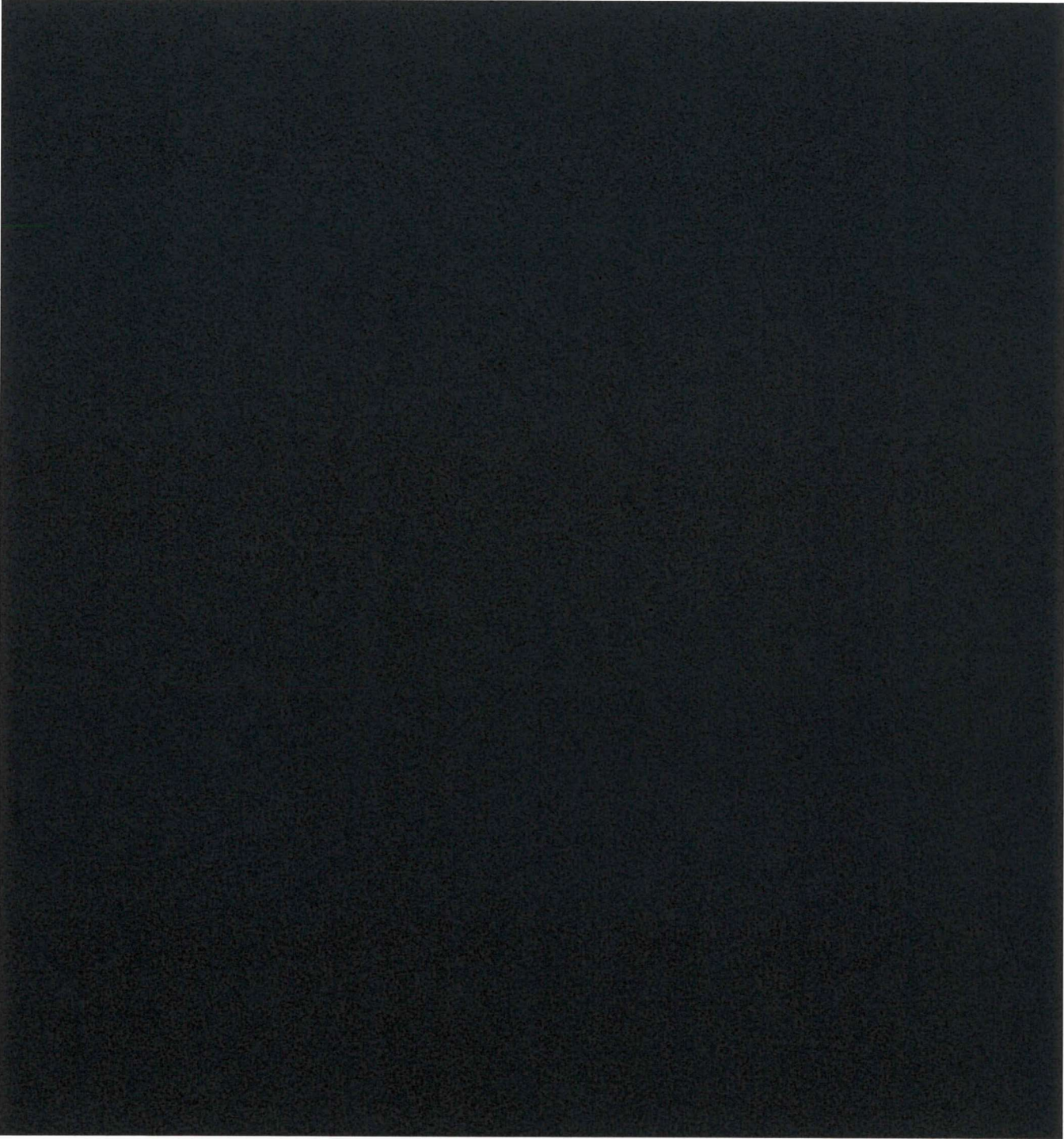
Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)






**Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)**





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Von: Joachim Lindenberg [#228499]

<[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO" zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur

Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragen: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de


Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED])


Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

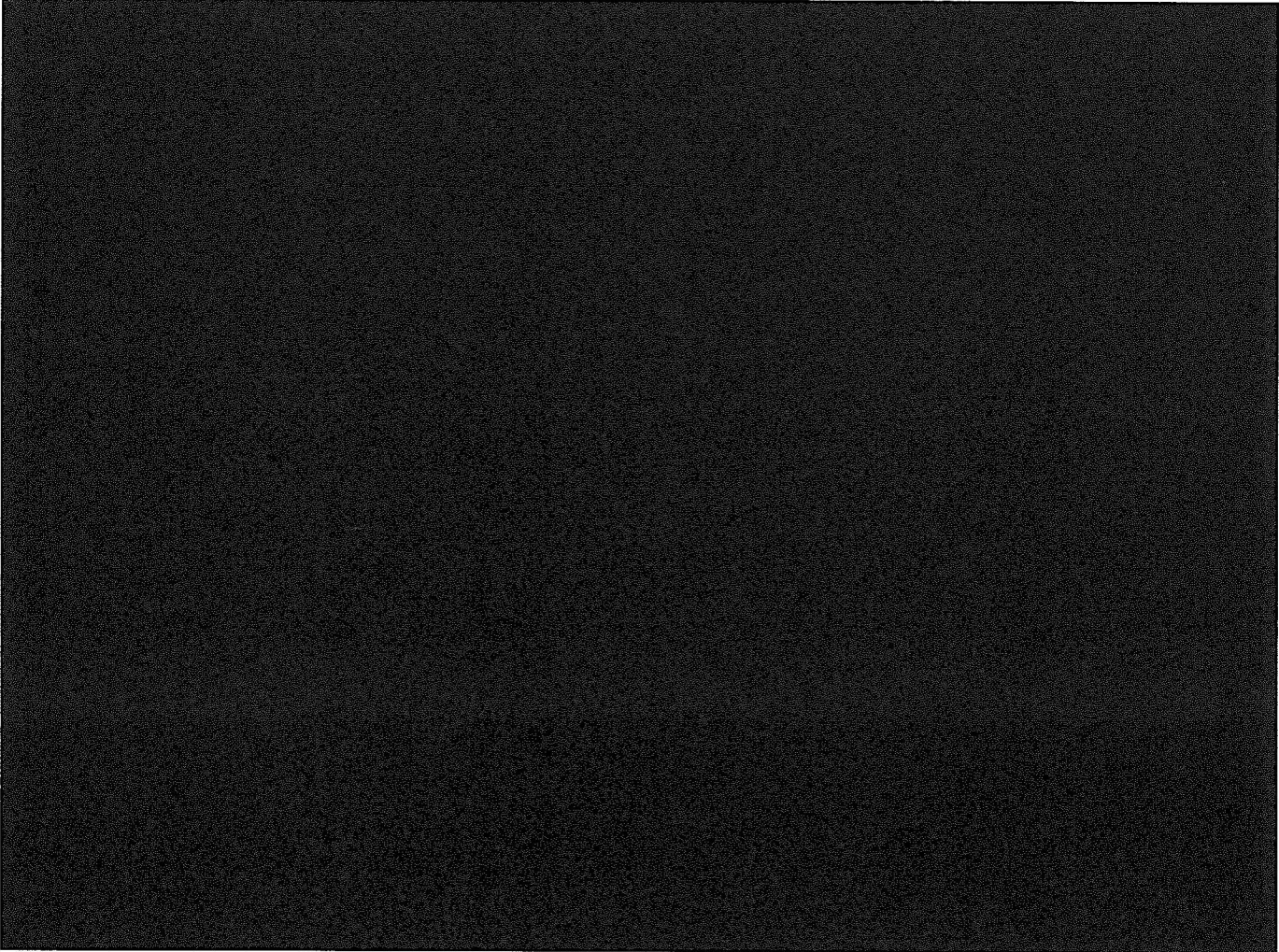
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



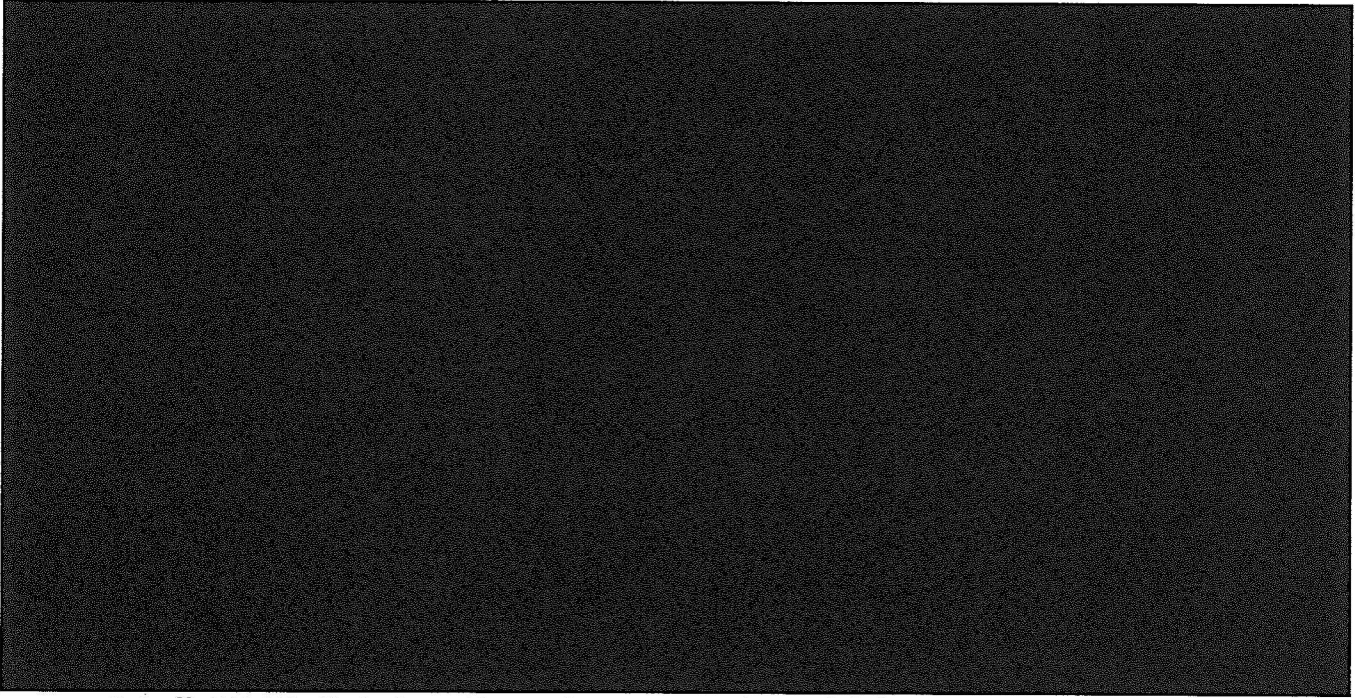
IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)



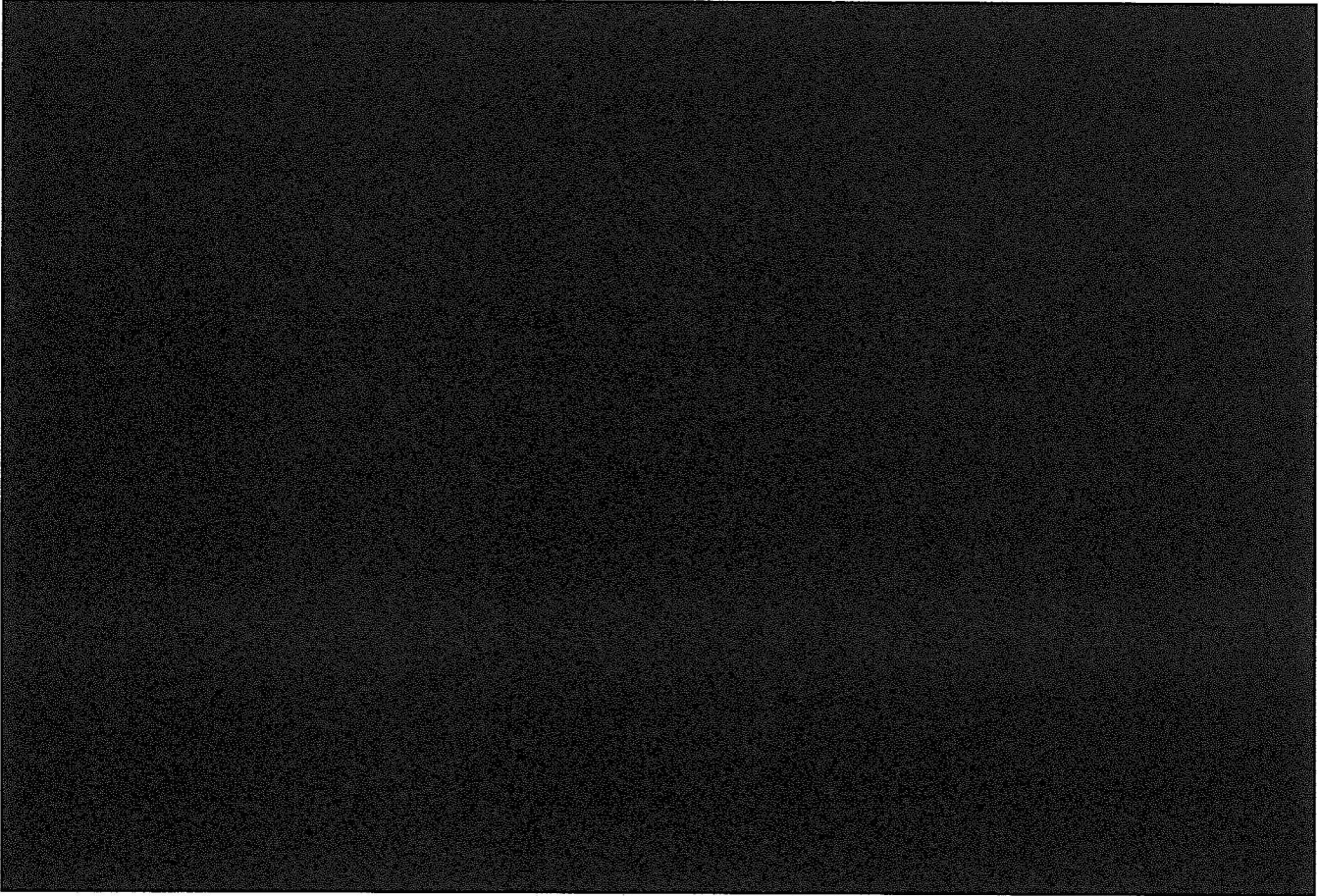
Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108
des Europarats [#228499] (#3163)

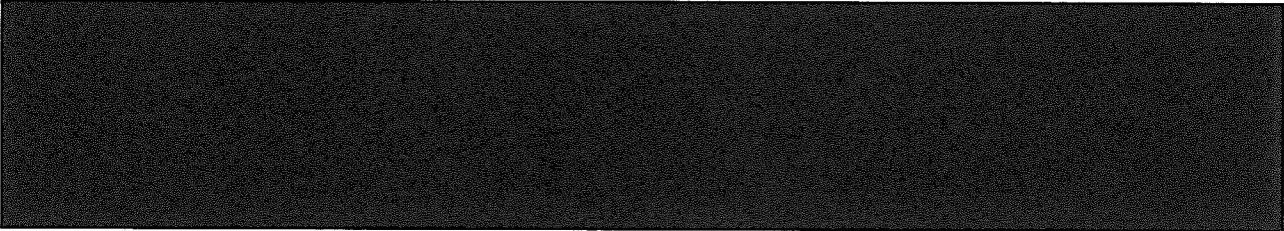


Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108
des Europarats [#228499] (#3163)

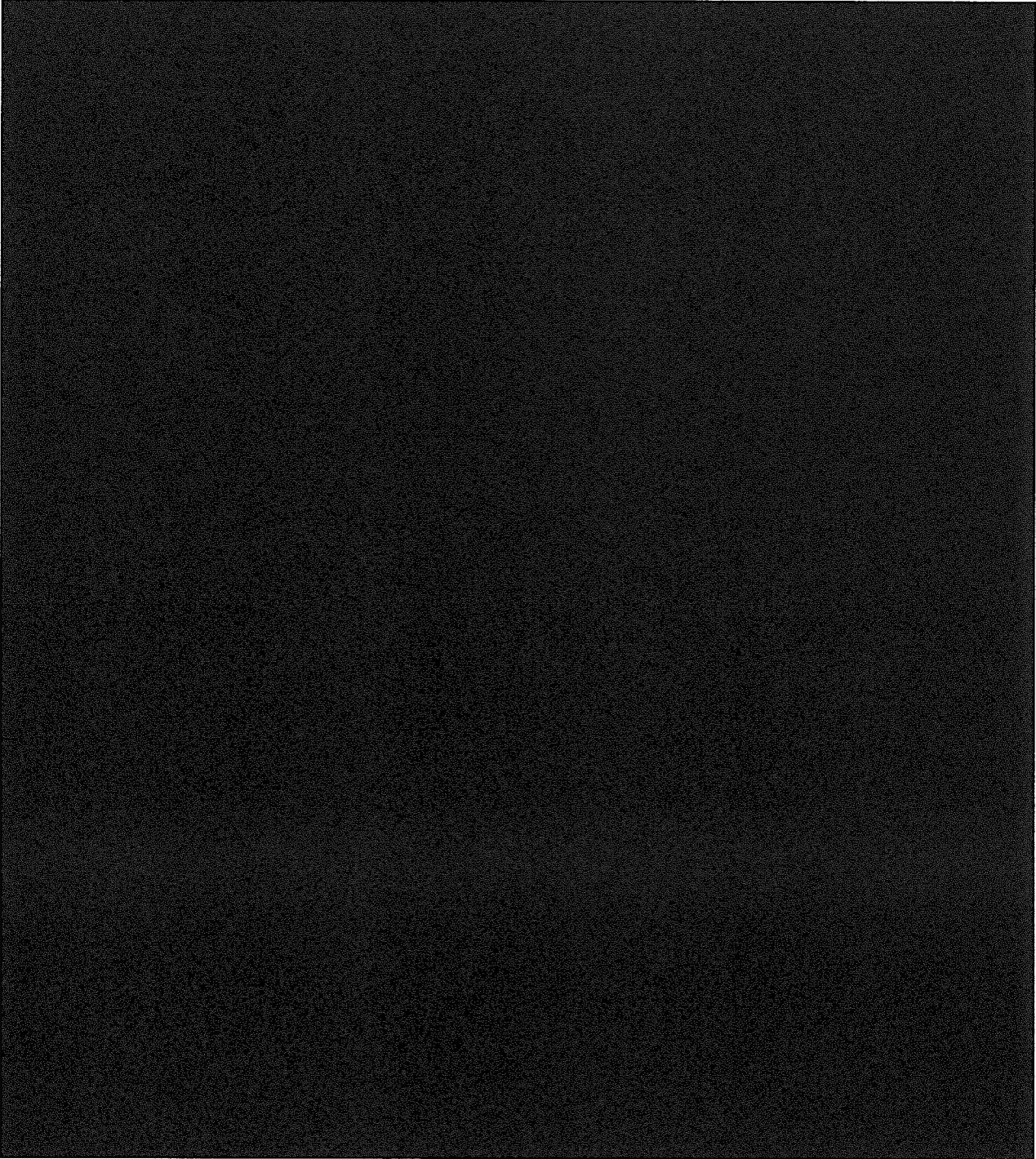


Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des
Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des
Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"

zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/> [REDACTED]

Postanschrift

Joachim Lindenberg

Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



**Betreff: VII4 BescheidEntwurf Mitzeichnung - IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im
Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)**



**IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im
Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)**



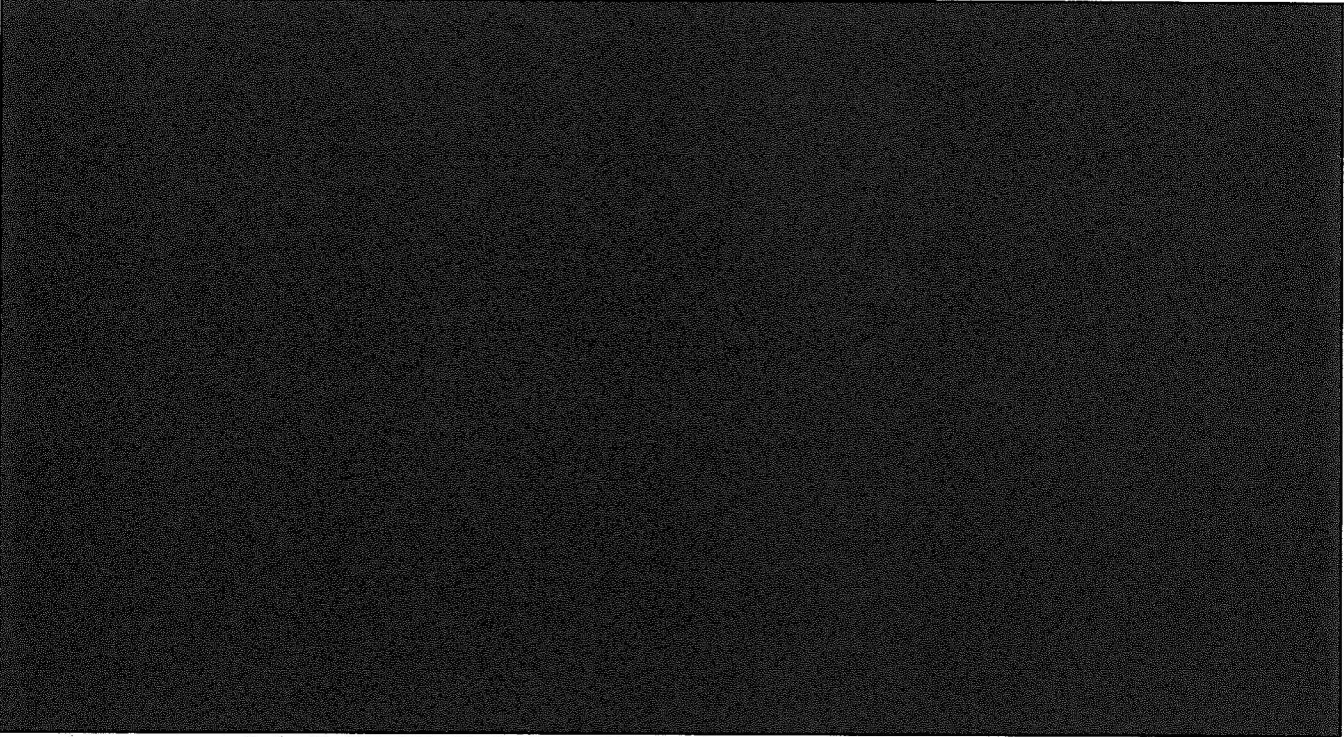
**IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube
im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)**

Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

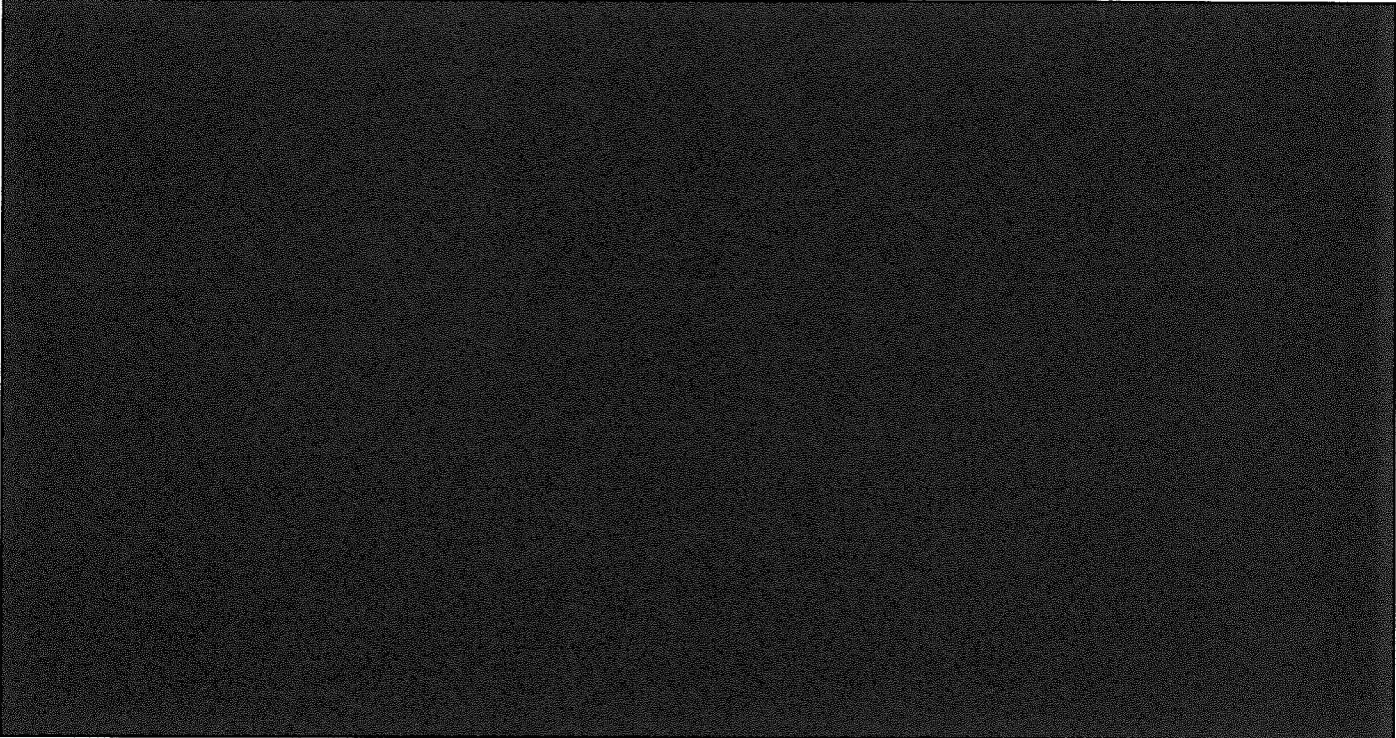
Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



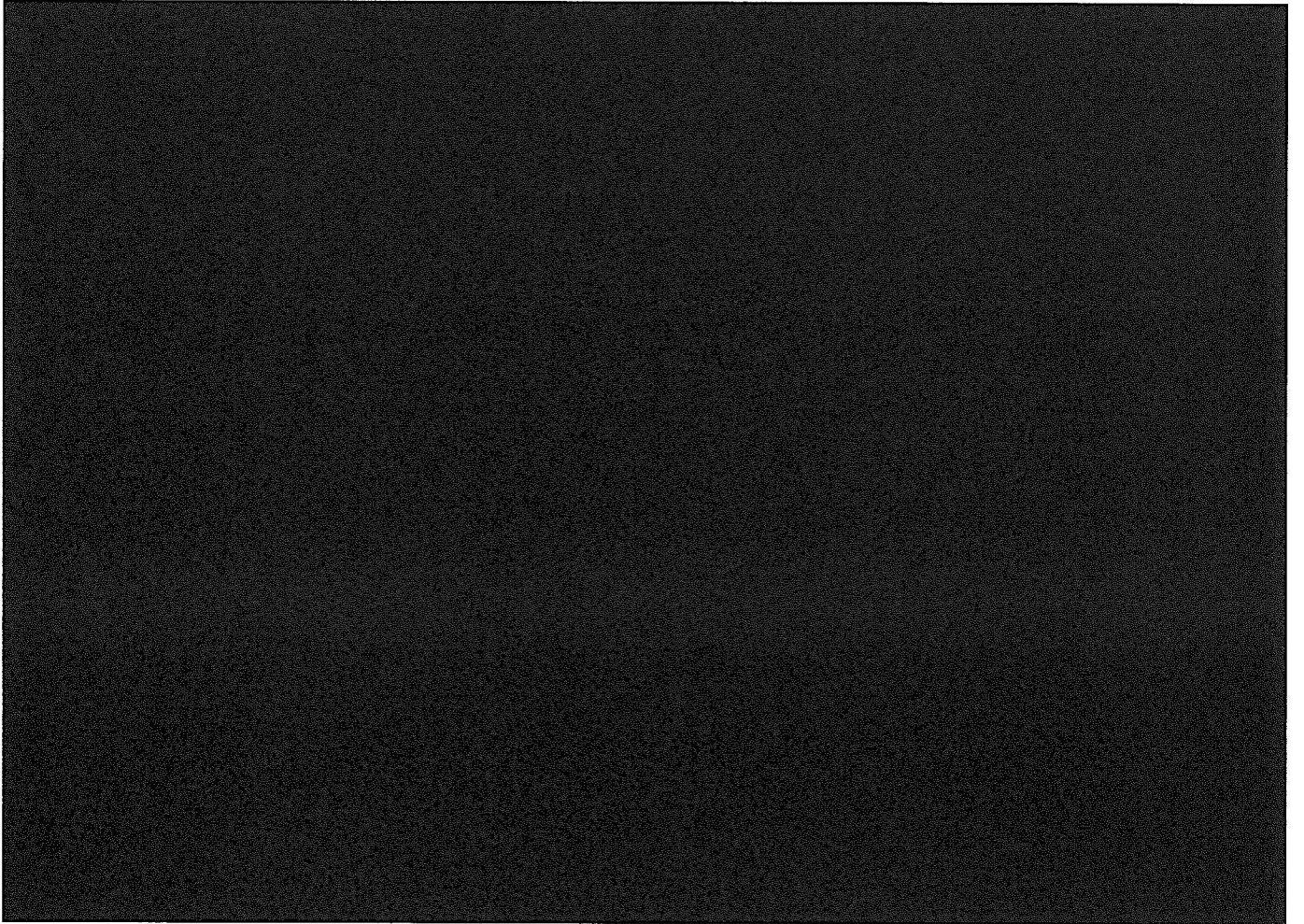
Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

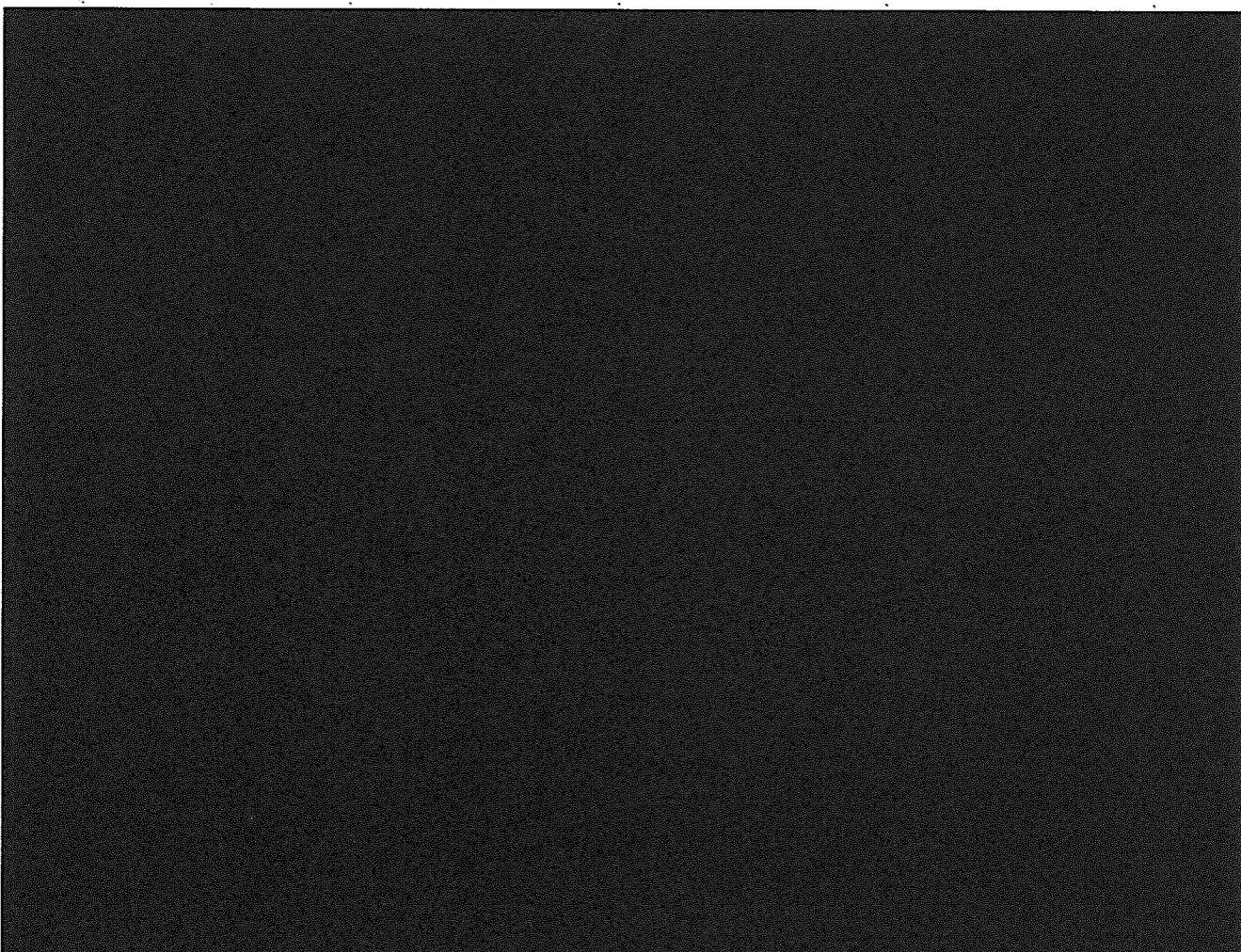


Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)




**Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)**





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499]

<@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/
europ-datenschutztag.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html) ausgerechnet einen Beitrag

"Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"

zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mit unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit

Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:


[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]/](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED]/)

Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

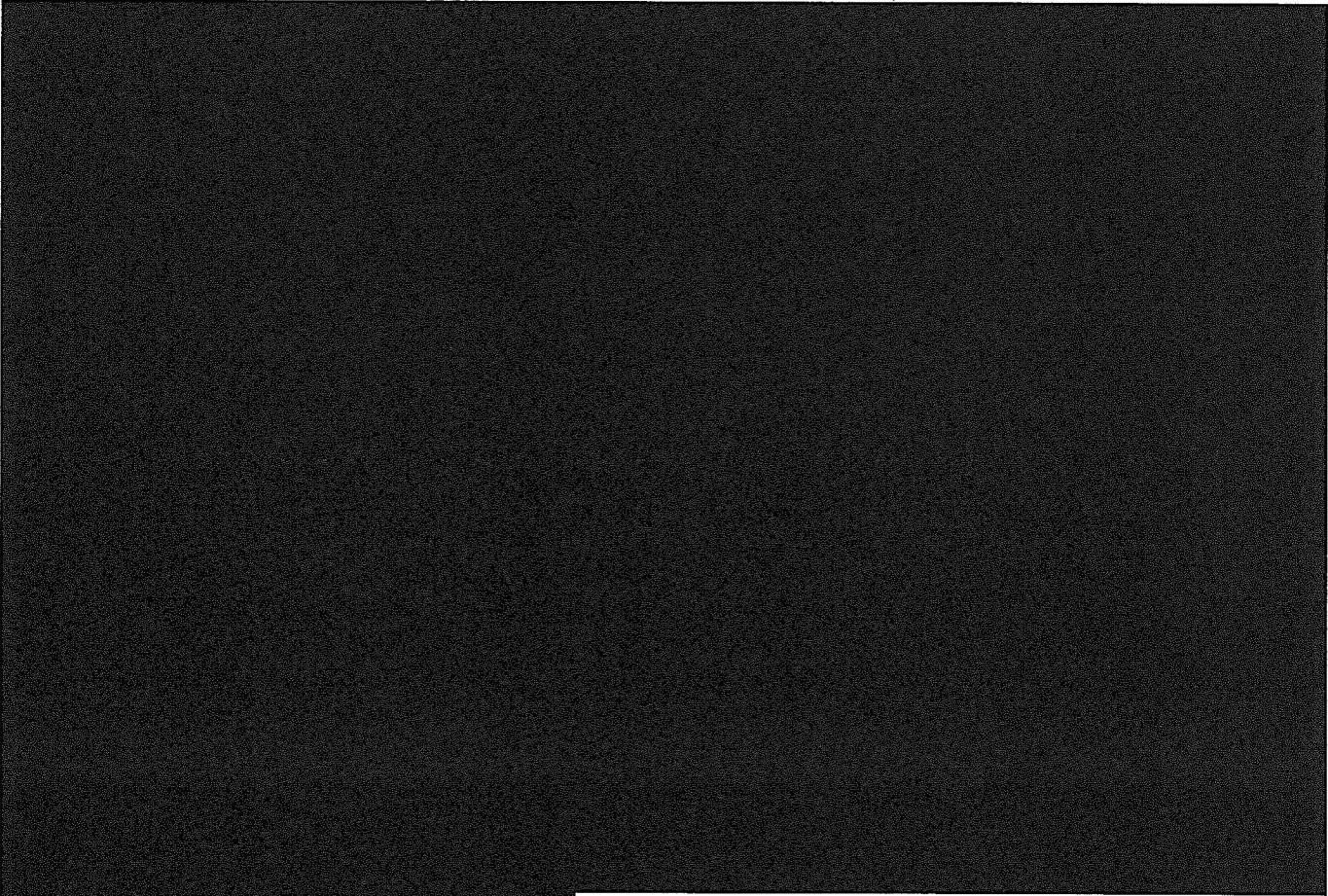
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



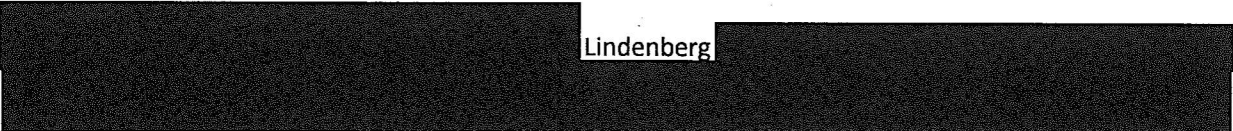
IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im
Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



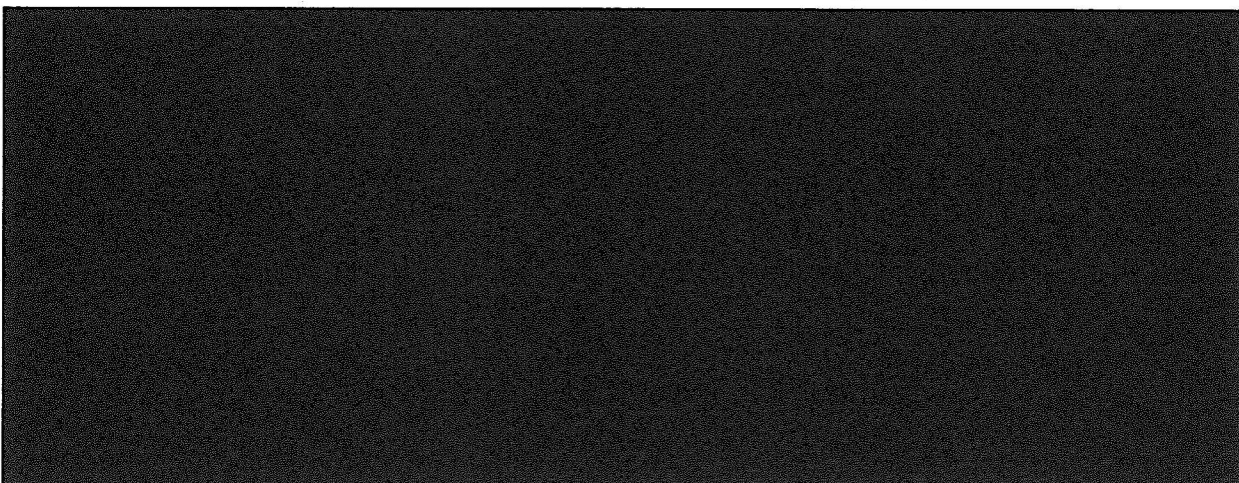
- IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im
Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



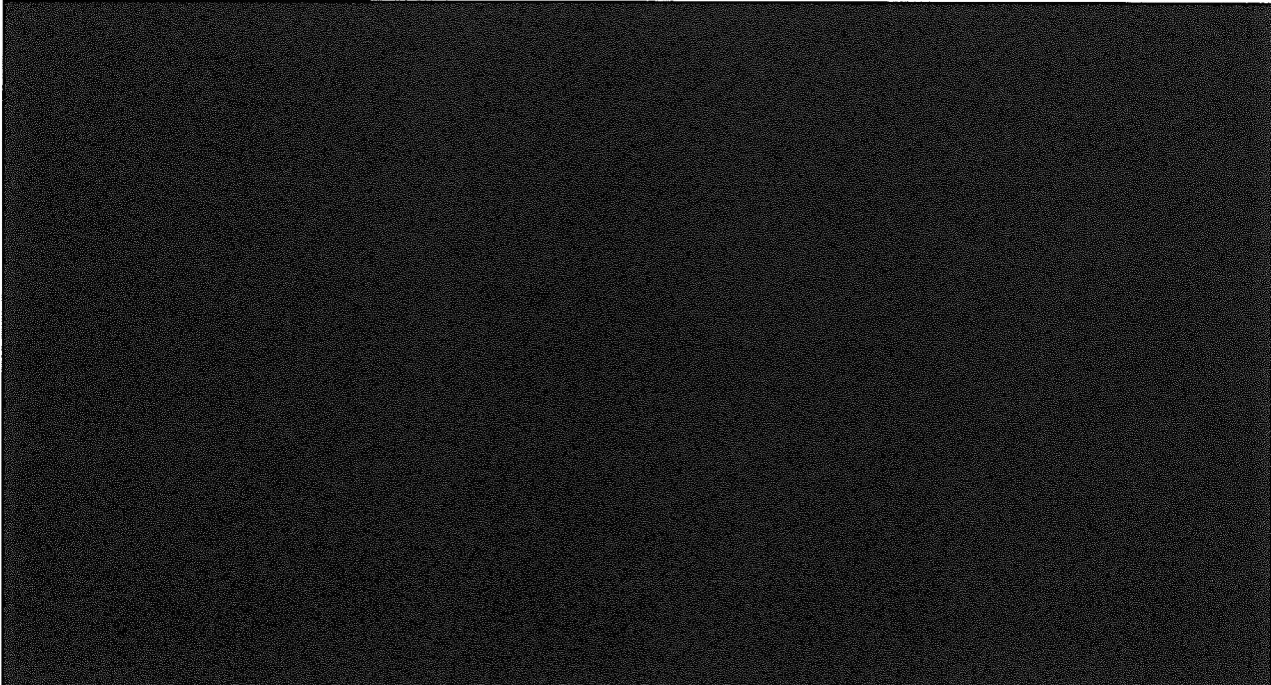
IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick
der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Lindenberg

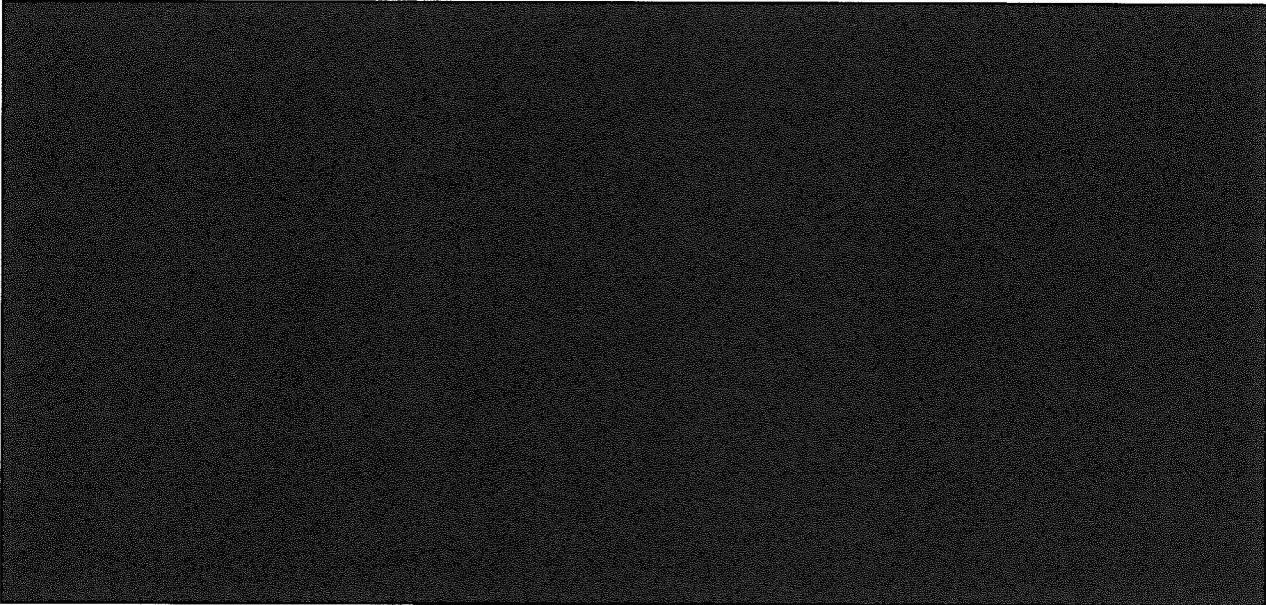


Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

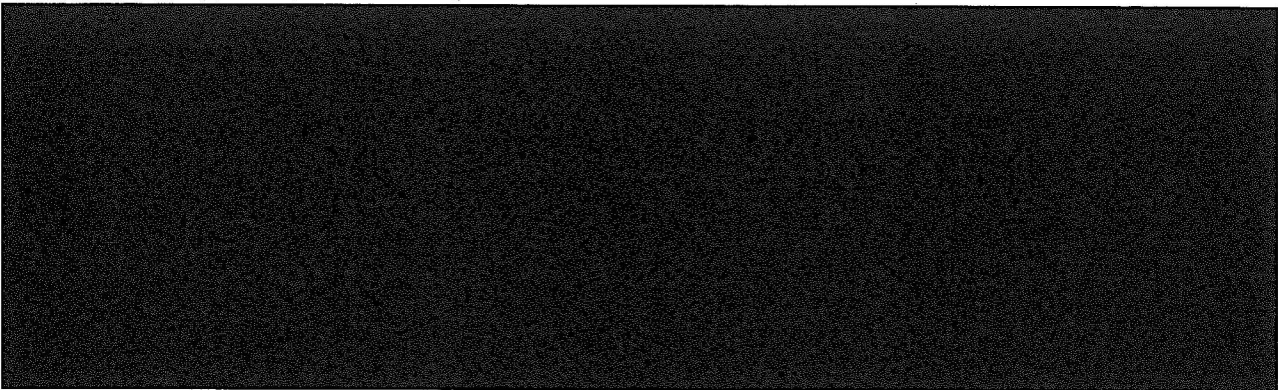


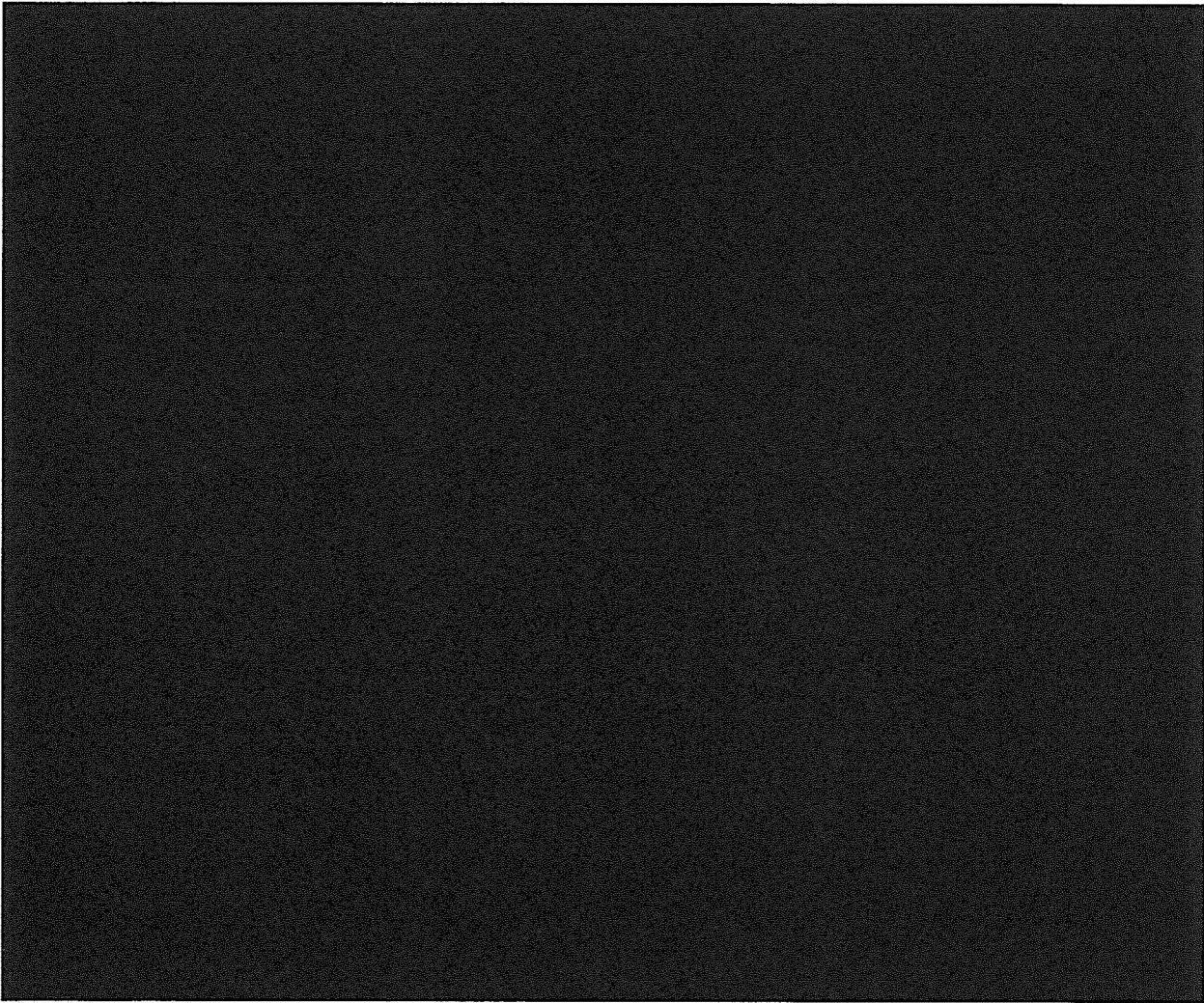


Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

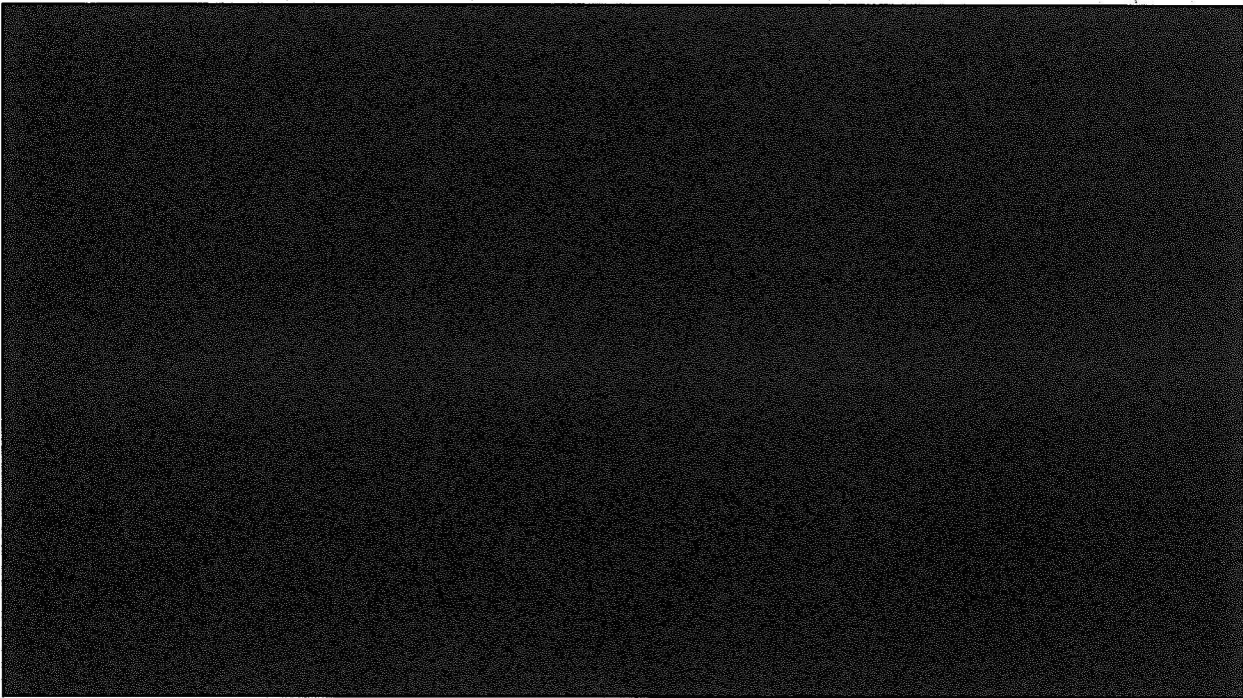


Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)





**Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)**





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499]

<@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO" zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragen: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED])


Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--

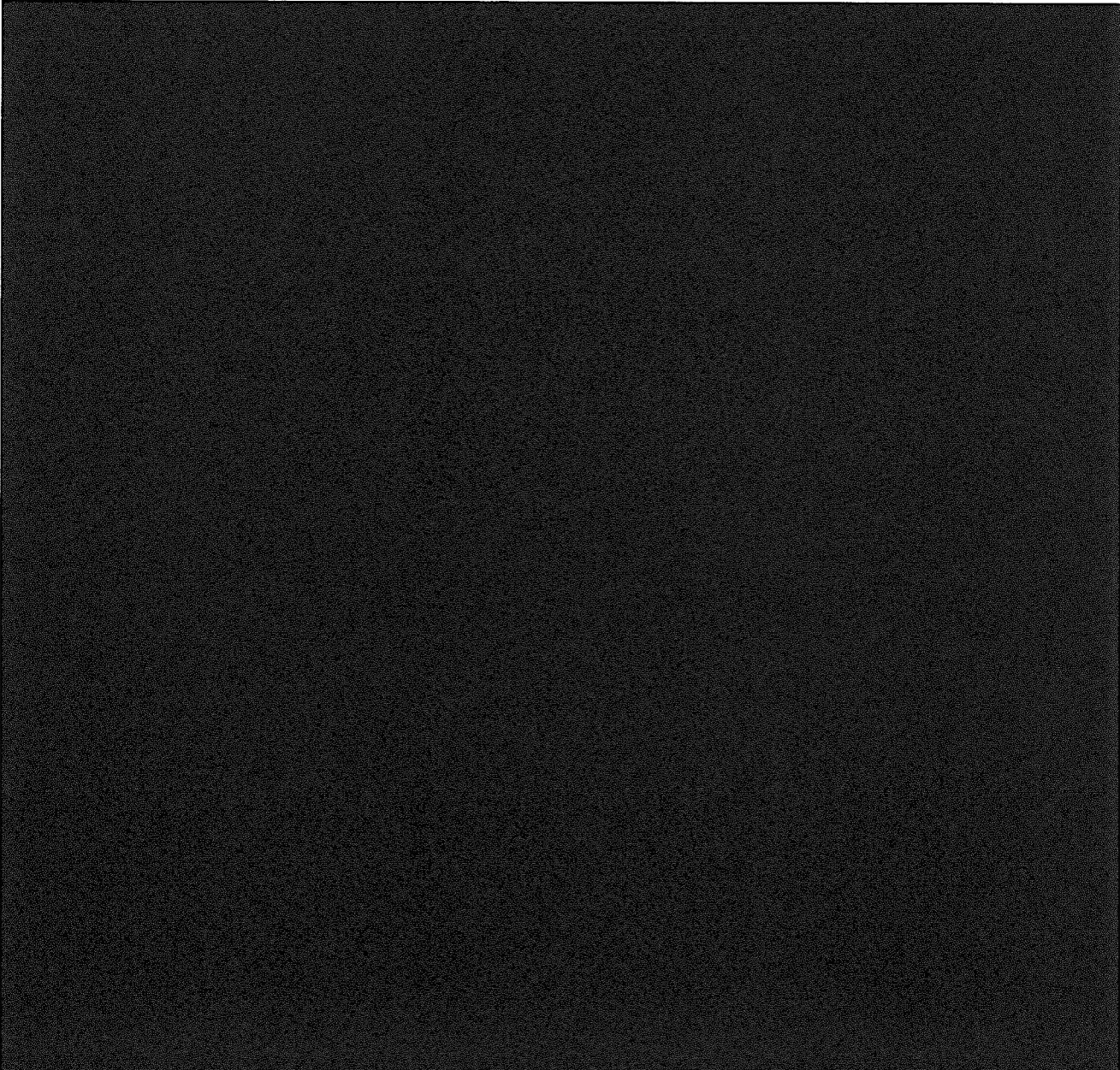
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:


<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

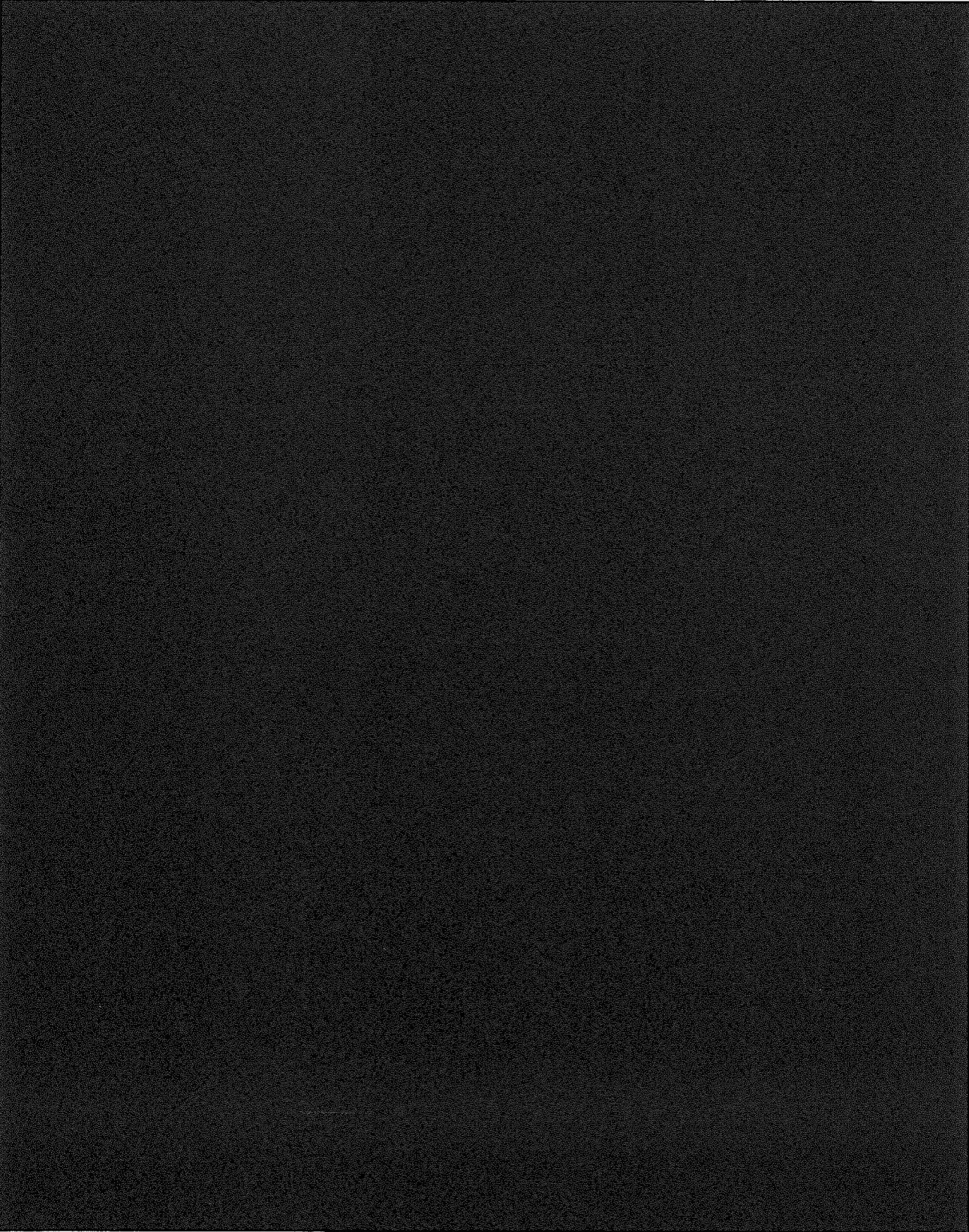


Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

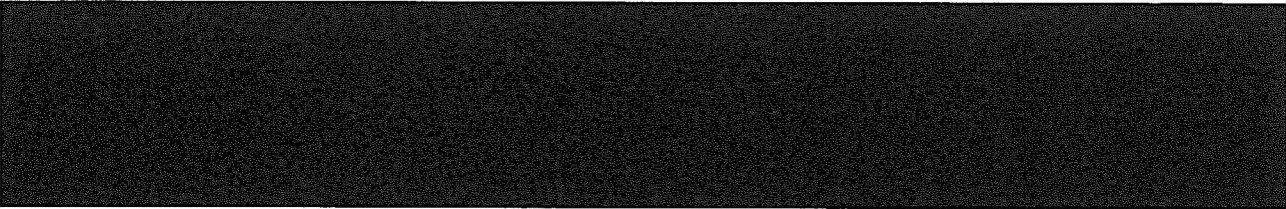


Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)





Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html> ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40. Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO"

zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragen: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]/](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED]/)

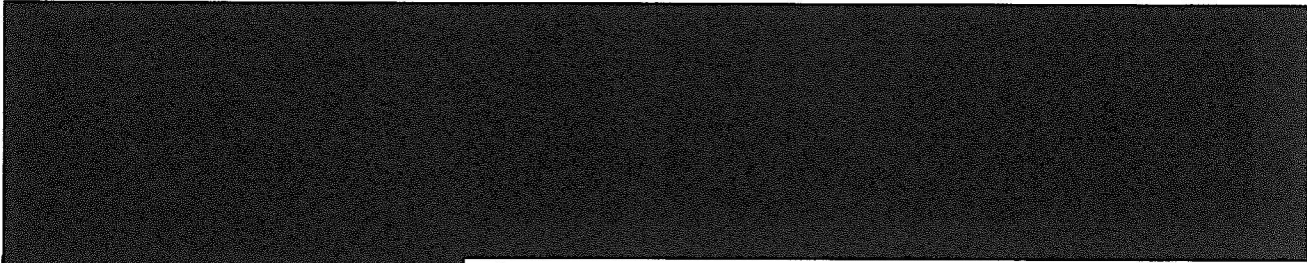
Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--


Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

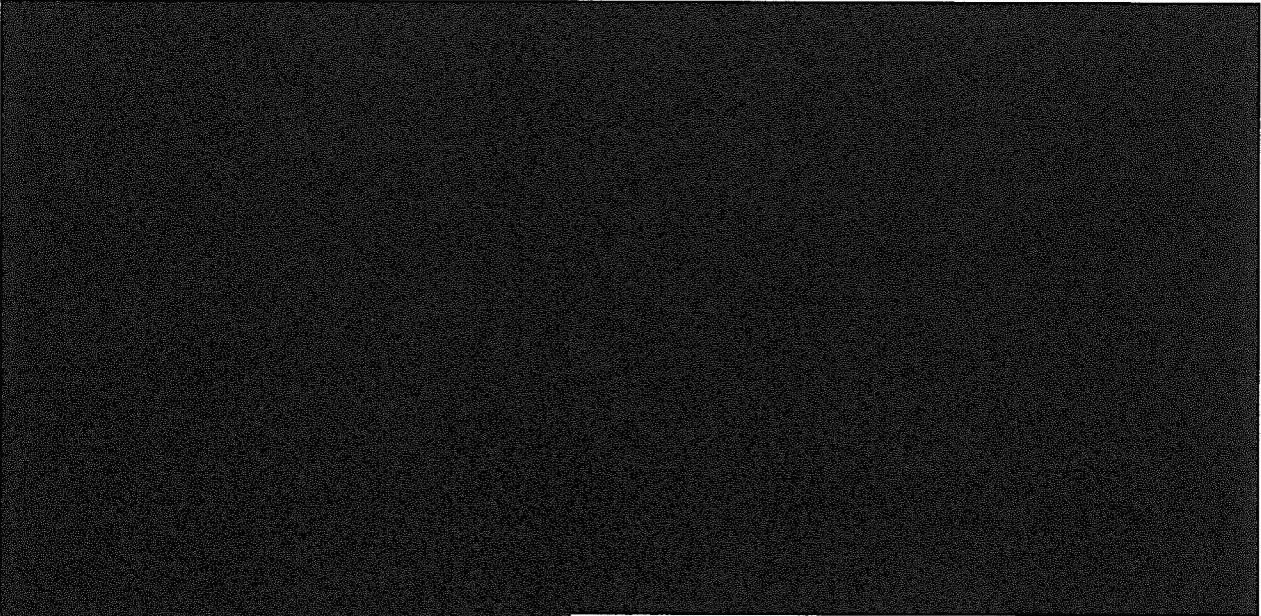
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)




- IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im
Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

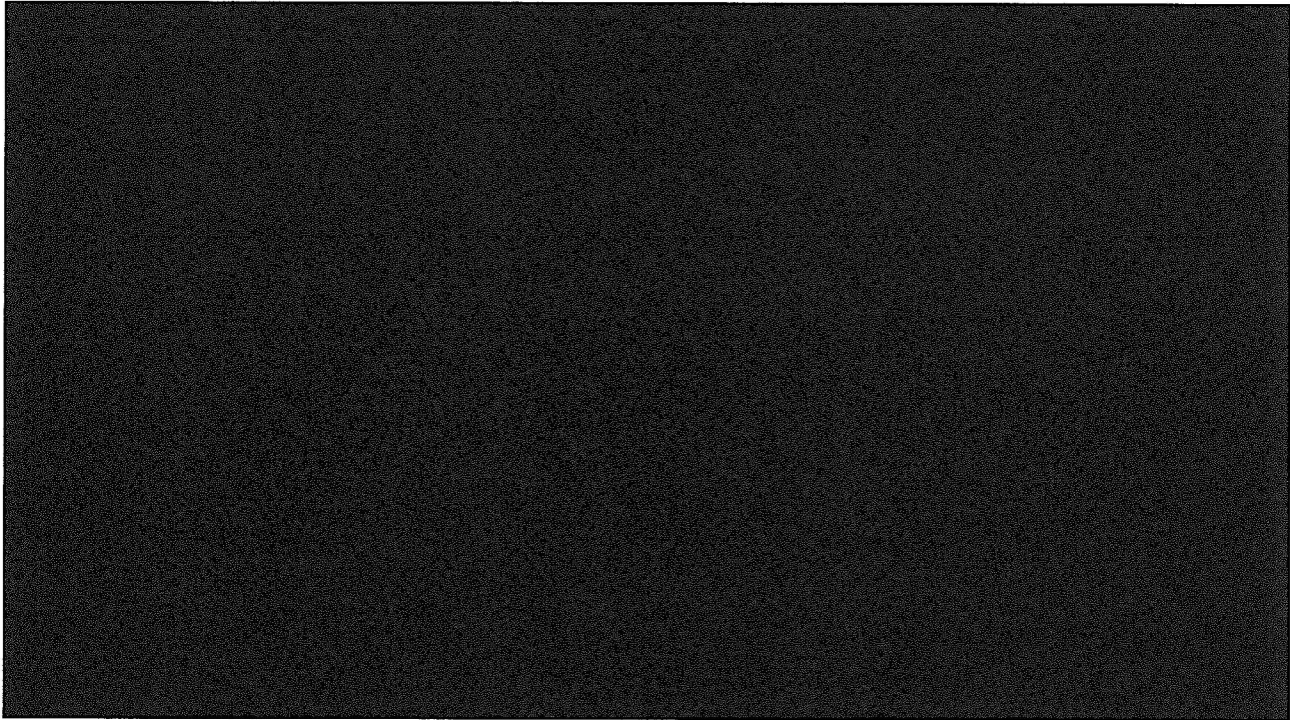


IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick
der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

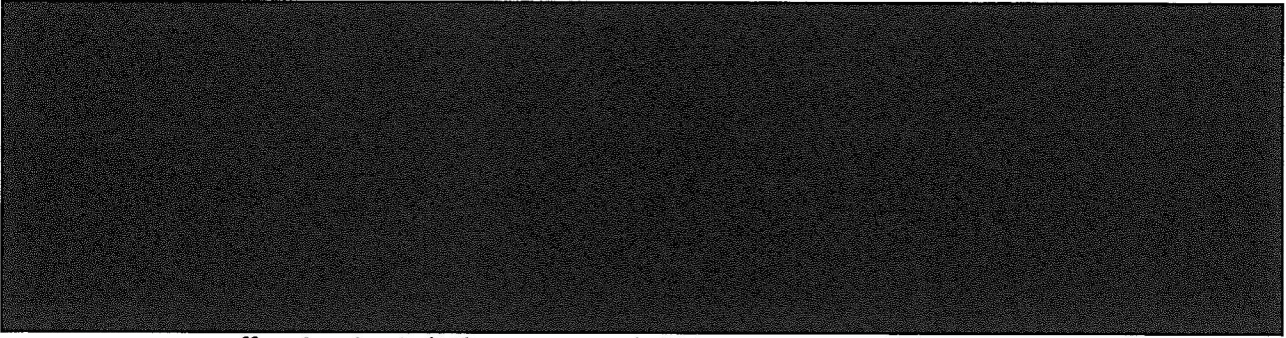





Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



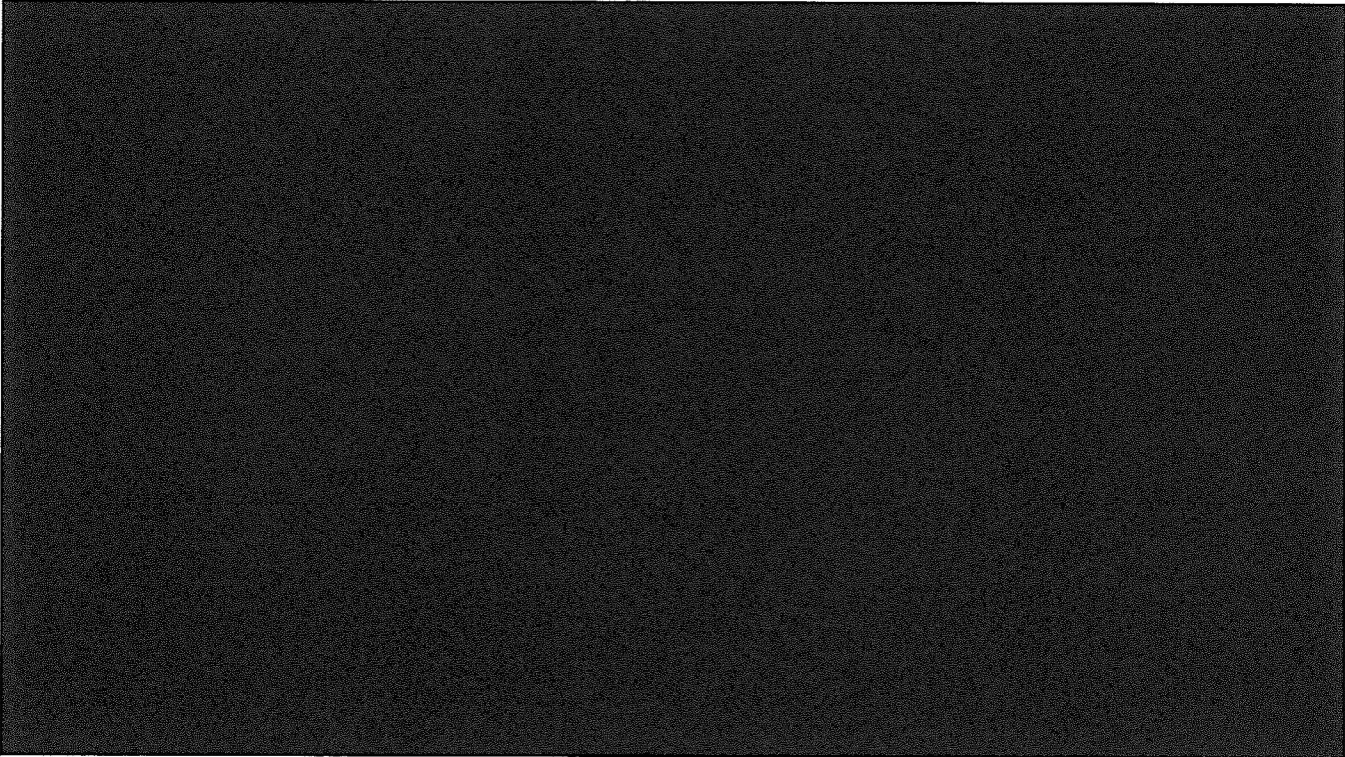
Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



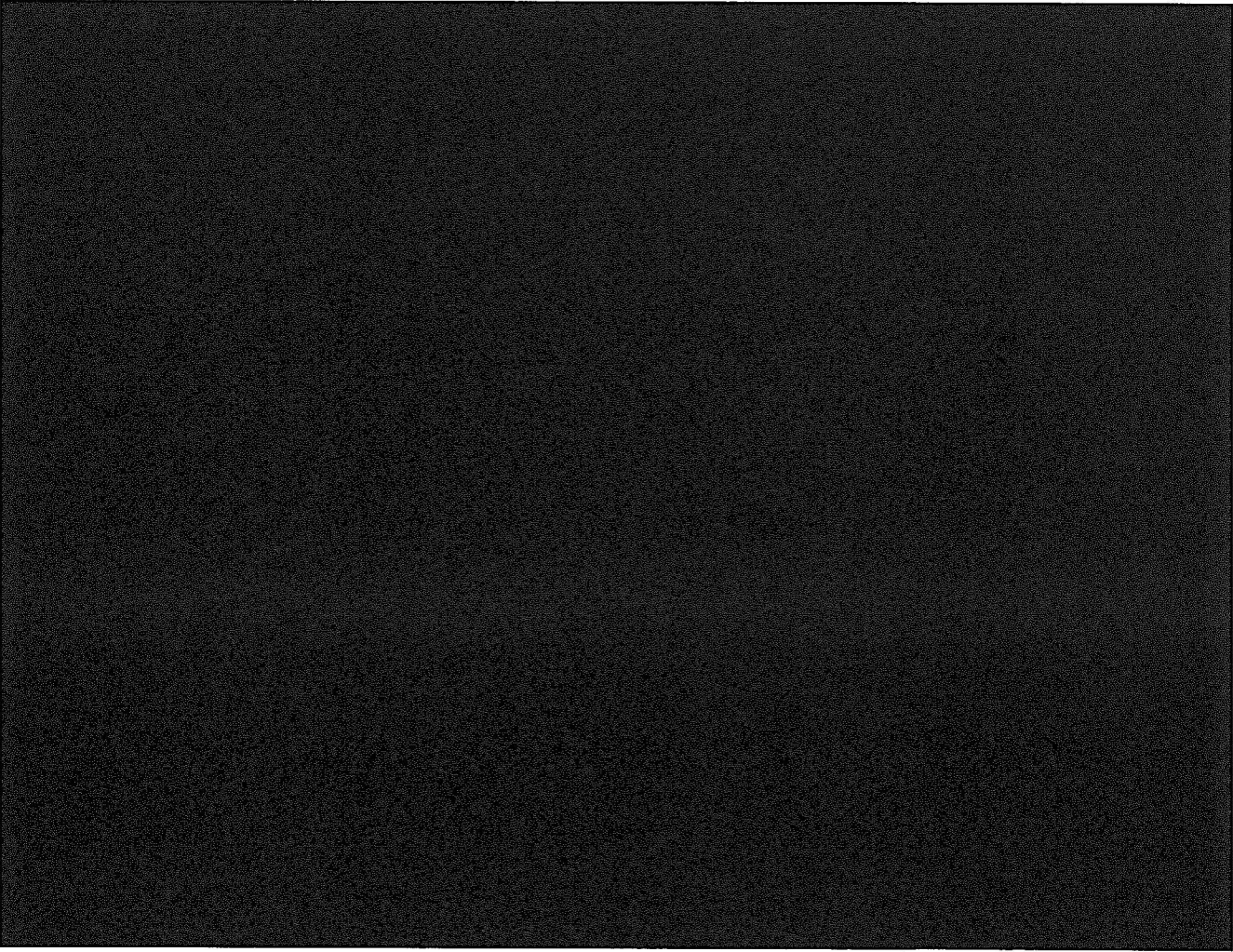
Betreff: WG: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



Betreff: AW: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)



**Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention
108 des Europarats [#228499] (#3163)**



Betreff: IFG - Lindenberg - Verwendung von YouTube im Blick der
Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499] (#3163)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#228499]

<[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 17. September 2021 14:40

An: IFG <IFG@bmi.bund.de>

Betreff: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108
des Europarats [#228499] (#3163)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt mich, auf der Webseite des BMI unter
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-
datenschutztag.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/videos/DE/themen/verfassung/europ-datenschutztag.html) ausgerechnet einen Beitrag "Videomitschnitt der
Online-Veranstaltung zum Europäischen Datenschutztag 2021 - 40.
Jahrestag der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Transborder transfers: Herausforderungen des internationalen Datentransfers aus Sicht der Datenschutzkonvention 108+ und der DSGVO" zu finden und dazu YouTube aufrufen zu müssen. Sollte das BMI nicht in Anbetracht des Themas und generell auf die Nutzung der Datenkrake Google verzichten?

Da sagt doch Stephan Mayer, parlamentarischer Staatssekretär des BMIs, um 10:30, dass "...der Staat die Verpflichtung hat, die Privatsphäre .. jedes einzelnen in größtmöglicher Weise zu schützen". Dem kann ich nur zustimmen.

Ich habe mir dann auch mal die Datenschutzerklärung unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html;jsessionid=9E4A8483C6D16F5C755D06914103F6CF.2_cid287 angesehen.

"auf der es die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informiert und der Öffentlichkeit niedrigschwellig Informationen zur Verfügung stellt"

Niedrigschwellig - was soll das heißen? Wir bezahlen nicht mit Geld sondern mir unseren Daten? Und das obwohl wir das BMI ja schon mit unseren Steuern finanzieren?

"Darüber hinaus machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom BMI auf der Webseite eingebundenen Diensteanbieter Twitter und YouTube bei der aktiven Nutzung dieser Dienste, wie dem Abspielen eines Videos auf der Webseite, Daten der BMI-Webseitenbesucher entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für ihre geschäftlichen Zwecke nutzen. Das BMI hat keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. "

Genau weil das BMI auf Twitter und YouTube keinen Einfluss hat, sollte es im Rahmen seiner Informationen - und im Einklang mit dem Statement von Herrn Mayer - auf diese Dienste nach Möglichkeit verzichten. Bei Twitter mag es keine Alternativen geben, bei YouTube gibt es die bestimmt.

Und damit das auch eine formale Anfrage nach dem IFG wird: welche Überlegungen hat das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen. Entsprechende Dokumente bitte ich zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den

anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 228499

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/228499/upload/[REDACTED])

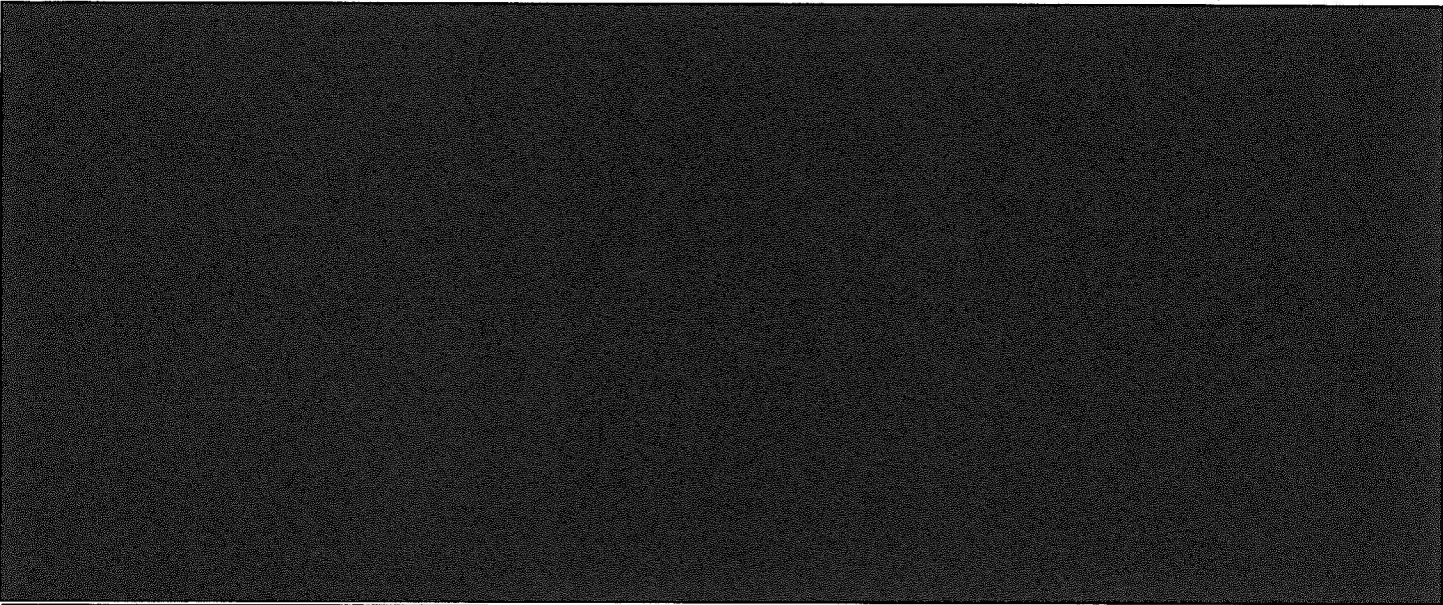
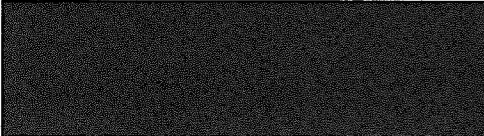
Postanschrift
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--


Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe



Betr.: Informationsfreiheit - Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499]

Bezug: Ihre E-Mail vom 17. September 2021
Anlg.:

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 17. September 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Informationen dazu,

welche Überlegungen das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt hat, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen.

Ihrem Antrag entsprechende Unterlagen liegen im BMI nicht vor.

Aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG, allerdings kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Ein Anspruch auf eine sachkritische Erörterung oder auf Erstellung von rechtlichen Einschätzungen besteht nicht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass sich der Aufwand für Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.

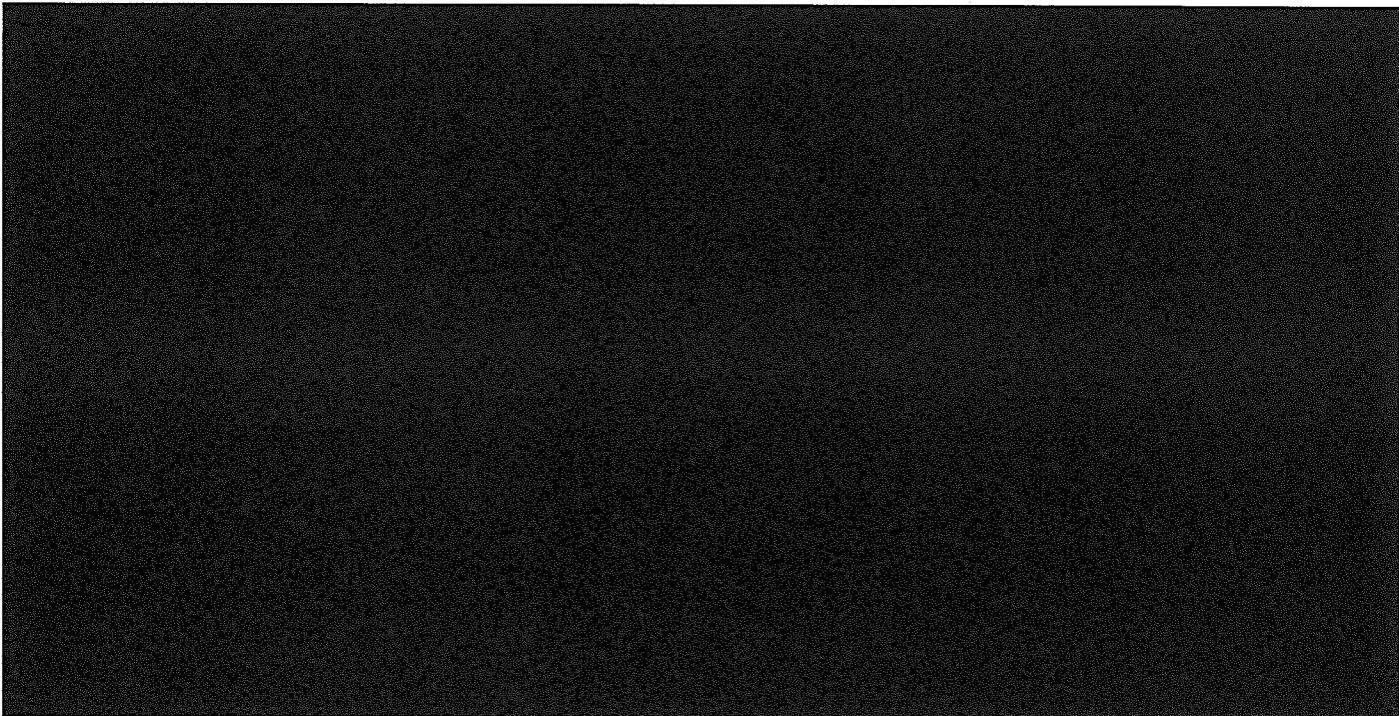
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

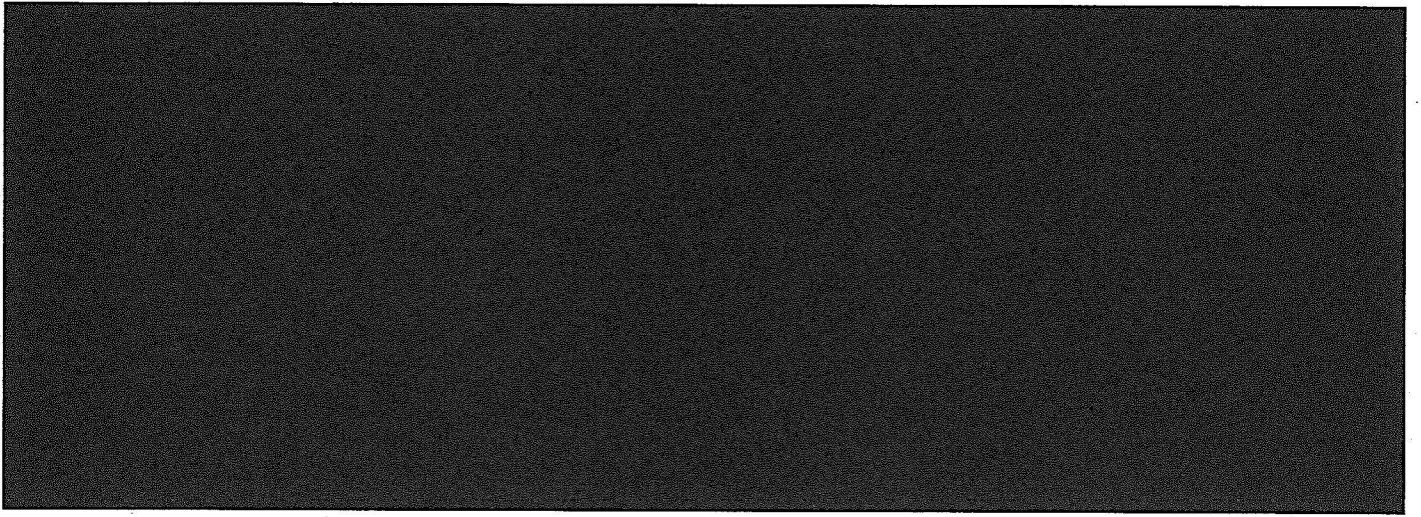
Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.



Betreff: Bescheidabdruck IFG Antrag Lindenberg #3163

Lindenberg





o

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit - Verwendung von YouTube im Blick
der Datenschutzkonvention 108 des Europarats [#228499]**

Ihre E-Mail vom 17. September 2021
ZII4-13002/4#3163
Berlin, 28. September 2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 17. September 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Informationen dazu,

welche Überlegungen das BMI oder der Datenschutzbeauftragte angestellt hat, die Verwendung von Twitter oder YouTube als DSGVO-konform bzw. zur Datenschutzkonvention 108 des Europarats anzusehen.

Ihrem Antrag entsprechende Unterlagen liegen im BMI nicht vor.

Aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG, allerdings kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Ein Anspruch auf eine sachkritische Erörterung oder auf Erstellung von rechtlichen Einschätzungen besteht nicht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass sich der Aufwand für Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.